Solidarität

Organ des Verbandes der graphischen Hilfs- Arbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands

Erscheint wöchentlich Sonnabends • Bezugspreis monatlich 0,50 RM. ohne die Bestellgebühr • Anzeigen: die 3gespaltene Petitzeile 1,- RM. Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 0,10 RM. • Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an • Nur Postbezug ist zulässig

Nr. 6 • 36. Jahrgang — Berlin, den 8. Februar 1930

Tarifverhandlungen im Buchdruckgewerbe und ihre Bedeutung für die gesamte Arbeiterschaft

Der seit dem 2. April 1927, also seit drei Jahren gültige Deutsche Buchdruckertarif, der sich als Reichstarif über das ganze Reich und alle deutschen Buchdruckereibetriebe erstreckt, läuft infolge Kündigung seitens beider Tarifparteien am 31. März d. J. ab. Am 4. Februar wurden die beiderseitigen Anträge für eine Revision des Tarifs vereinbarungsgemäß ausgetauscht und werden dieser Tage in den zuständigen Verbandsorganen beider Tarifparteien zur Veröffentlichung gelangen. Am 11. Februar wird die Tarifkommission zu den diesbezüglichen Verhandlungen zusammentreten.

Diese Verhandlungen und ihre Ergebnisse, ob mit oder ohne Erfolg, werden nicht nur für alle Buchdruckereiarbeiter und damit auch für uns, sondern für die gesamte deutsche Arbeiterschaft von besonderer Bedeutung sein. Denn es handelt sich dabei um einen Reichstarif, von dem seit vielen Jahren, bis weit in das vorige Jahrhundert zurück, eine starke Beeinflussung der tarifvertraglichen Reglung der Arbeits- und Lohnverhältnisse auch in anderen Industrie- und Gewerbezweigen der deutschen Wirtschaft, ja teilweise sogar weit über die deutschen Grenzen hinaus, ausgegangen ist. Mit Recht wurden daher schon seit Jahrzehnten die deutschen Buchdrucker als Bahnbrecher des kollektiven Arbeitsvertrags bezeichnet. Denn ihr seit über sechzig Jahre bestehender Verband der Deutschen Buchdrucker, der von seiner Gründung an im Vergleich seiner relativen Stärke mit jener aller übrigen freien Gewerkschaften an der Spitze stand und heute etwa 95 Proz. aller in ganz Deutschland zu zählenden gelernten Buchdrucker umfaßt, wurde schon frühzeitig für das ihm gegenüberstehende Unternehmertum, das sich ebenfalls auf eine über 60 Jahre bestehende Organisation, den Deutschen Buchdrucker-Verein, stützen kann, ein achtunggebietender Gegner. Schon vor über fünfzig Jahren kam es daher im deutschen Buchdruckgewerbe in Ablösung einzelner Orts- oder größerer Regionaltarife zum Abschluß eines Reichstarifs, als an eine gesetzliche Grundlage kollektiver Arbeitsverträge noch lange nicht zu denken war. Mit nur kurzen, vorübergehenden Unterbrechungen, die mit harten, teils erfolgreichen, teils auch zunächst vergeblichen Kämpfen (Streiks und Aussperrungen) durchsetzt waren, kam es immer wieder nach verhältnismäßig kurzer Zeit zu Fortsetzungen reichstariflicher Vereinbarungen. Deren längste erstreckte sich unter dem Begriff einer allgemeinen Tarifgemeinschaft vom Jahre 1896 bis 1922 mit tarifrechtlich vorgesehenen Tarifrevisionen als sogenannte zweite Tarifgemeinschaftsperiode auf einen Zeitraum von insgesamt 26 Jahren. Die dann folgende, nur während der Inflationszeit teilweise gelockerte dritte Tarifperiode trägt unter Ausschaltung des Begriffs einer allgemeinen Tarifgemeinschaft, bei der die beiderseitigen Organisationen nur scheinbar im Hintergrund standen, den Stempel eines direkten Organisationstarifs, bei dem die Organisationen der Tarifparteien die offiziellen Hauptträger der Aufrechterhaltung des Reichstarifs sind. Jedoch ist hierbei zu beachten, daß die Unternehmerorganisation im Buchdruckgewerbe kaum zwei Drittel der tatsächlich vorhandenen Buchdruckereibesitzer umfaßt, in deren Betriebe aber dennoch etwa drei Viertel aller deutschen Buchdruckereiarbeiter beschäftigt sind. Da infolge mehr juristischer als gewerblicher Streitfragen die gesetzlich zulässige Allgemeinverbindlichkeit des jetzt vor seinem Ablauf stehenden Reichstarifs noch nicht entschieden werden konnte, hing und hängt dessen Einhaltung durch den ihrer Unternehmerorganisation nicht angeschlossenen Teil der Buchdruckereibesitzer lediglich von dem diesbezüglichen Einfluß des Verbandes der Deutschen Buchdrucker ab. Dieser ist jedoch erfreulicherweise so stark, daß nur sehr wenige tarifliche Außenseiter vorhanden sind. Man kann also innerhalb des deutschen Buchdruckgewerbes auch ohne Allgemeinverbindlichkeit von einer Tarifgeltung sprechen, wie sie wohl in keinem andern freien Industrie- oder Gewerbezweig in gleich straffer und fast restloser Weise vorhanden ist.

Arbeits-, Lohn-, Ferien- und Lehrlingsverhältnisse sind dadurch in einer Weise geregelt, wie es dem weitaus größten Teil der übrigen Arbeiterschaft infolge ihrer verhältnismäßig geringeren gewerkschaftlichen Verbundenheit in solchem Umfange noch versagt geblieben ist. Insbesondere das tarifliche Mitbestimmungsrecht bezüglich der Arbeitsleistungen bei Hand- wie Maschinenarbeit hat durch Sonderbestimmungen für die einzelnen Berufsgruppen eine auch für die Gehilfenschaft erträgliche Reglung erfahren. Entgegengesetzter Willkür des Unternehmertums sind nach dieser Richtung bestimmte Grenzen gezogen. Eine nach innen ebenso straff gegliederte Spezialgruppenbildung innerhalb des Buchdruckerverbandes schützt nicht nur die weitere Aufrechterhaltung und den Ausbau der hier in Frage kommenden bisherigen tariflichen Sonderbestimmungen, eine im letzten Jahre vollzogene und verbandsseitig ebenfalls offiziell anerkannte Spartenbildung der Handsetzer, als der größten Berufsgruppe, wird voraussichtlich sogar dazu beitragen, daß nach dieser Richtung in absehbarer Zeit eine noch bessere Einheitlichkeit der Arbeitsverhältnisse, ob mit oder ohne Mitwirkung der Unternehmer, verwirklicht wird. Von einer ernstlichen Gefährdung der internen Arbeitsbedingungen für die Gehilfenschaft von Unternehmerseite her wird daher kaum die Rede sein können.

Anders liegen dagegen die Verhältnisse auf jenem Gebiete, das in seiner tarifvertraglichen Tragweite für die gesamte Arbeiterschaft von allgemeiner und größter Bedeutung ist, und zwar in der Frage der täglichen Arbeitszeit. Hier fällt den Buchdruckern wiederum als den ersten gewerkschaftlichen Vorkämpfern in Deutschland die Aufgabe zu, eine andere Reglung der bisherigen täglichen Arbeitszeit, und zwar in Anpassung an die dem Gewerbe aus der Gesamtwirtschaft erwachsenden Arbeitsaufträge tarifvertraglich zu sichern. Dies kann nur auf dem Wege über eine dem Stande der heutigen Arbeitslosigkeit entsprechenden Verkürzung der täglichen Arbeitszeit und einer durchgreifenden Beschränkung von Überstunden geschehen. Infolgedessen hat der Verband der Deutschen Buchdrucker in voller Übereinstimmung mit allen seinen Mitgliedern in Großstadt wie Provinzdruckorten zu den jetzigen Tarifverhandlungen die Forderung einer Verkürzung der heutigen täglich achtstündigen Arbeitszeit auf 7½ und am Sonnabend auf 4½ Stunden, also auf durchschnittlich wochentäglich 7 Stunden und Einrechnung jeder Sonn- oder Feiertagsarbeit in die wöchentlich insgesamt 42 Arbeitsstunden, aufgestellt. Ferner sollen alle Überstunden nur mit ausdrücklicher Zustimmung der gesetzlichen Betriebsvertretung der Arbeiterschaft zulässig sein. In der Lohnfrage werden außer einer Reduzierung der bisherigen Altersklassen von vier auf drei keine besonderen Forderungen gestellt, außerdem wird auf progressive Steigerung des Überstundenaufschlags teilweise verzichtet. Es soll dadurch die geforderte Verkürzung der täglichen Arbeitszeit zugunsten der arbeitslosen Berufsangehörigen erleichtert und darüber hinaus für den Fall einer größeren Auftragsmenge die Möglichkeit von Mehrarbeit nicht erschwert werden. Damit soll beachtenswerten wirtschaftlichen Bedürfnissen in loyaler Weise Rechnung getragen und sollen die ungeheuren, kulturwidrigen und unproduktiven Verluste durch unnötig brachliegende Arbeitskräfte nach Möglichkeit gänzlich ausgeschaltet werden.

In diesen Forderungen, über deren Berechtigung wohl in Arbeiterkreisen keinerlei Meinungsverschiedenheiten bestehen dürften, nimmt eine praktische Lösung des Arbeitslosenproblems, des größten Wahnsinns der privatkapitalistischen Wirtschaftsform, greifbare Gestalt an. Ihre Verwirklichung läge nicht nur im Interesse der Buchdrucker, sondern der gesamten deutschen Arbeiterschaft und Volkswirtschaft. Es ist der erste praktische Versuch einer deutschen freien Gewerkschaft, die Früchte der technischen und organisatorischen Nationalisierung nicht mehr einseitig nur dem Kapital oder dem Unternehmertum zuteil werden zu lassen, sondern endlich auch die Träger der menschlichen Arbeitskraft daran zu beteiligen. Die mustergültige gewerkschaftliche Geschlossenheit der deutschen Buchdrucker bildet gewiß eine starke Unterlage für diese zeitgemäßeste und notwendigste aller gewerkschaftlichen Bestrebungen, für die Einreihung der Arbeitslosen in den Produktionsprozeß. Aber sie wird auch den stärksten Widerstand auf Unternehmerseite auslösen, und zwar nicht nur jenen der Unternehmer im Buchdruckgewerbe selbst, sondern des gesamten Unternehmertums. Zwar handeln die Buchdrucker in dieser Frage nicht nach irgendeiner Parole, sondern aus eigener beruflicher und wirtschaftspolitischer Erkenntnis und Entschlußkraft; aber trotzdem und vielleicht gerade deshalb verdienen sie die ungeteilte Sympathie der gesamten Arbeiterschaft, für die auch das Ergebnis dieser Tarifverhandlungen von ausschlaggebender Bedeutung für die zukünftige Gestaltung aller Tarifverträge sein wird. Die im Verband der Deutschen Buchdrucker vereinigten Gewerkschaftsgenossen sind sich der ungeheuren Schwierigkeiten, denen sie mit ihrer Forderung bezüglich Arbeitszeitverkürzung, gegenüberstehen, in jeder Beziehung bewußt. Aber sie sind trotz dem auch auf ihnen lastenden Druck der heutigen unhaltbaren Wirtschaftsordnung bereit, mit ihrer ganzen Kraft für eine friedliche Verständigung mit ihren Gegnern einzutreten. Sie werden dies um so leichter können, wenn sie wissen, daß sie nicht allein stehen, sondern von den besten Wünschen der übrigen Arbeiterschaft nicht nur des weiteren graphischen Gewerbes, sondern der gesamten Arbeiterklasse begleitet sind. Dies sei für unseren bescheidenen Teil in kollegialer und uneingeschränkter Weise hiermit zum Ausdruck gebracht!

Die Eigenunternehmungen der Arbeiter

Es geht vielen Leuten sehr wider den Strich, daß die Arbeiterschaft sich eigene Unternehmungen schuf. Die Konsumgenossenschaften, die Volksfürsorge und andere Einrichtungen und Unternehmungen sind der bürgerlichen Gesellschaft auf das äußerste verhaßt. Wie man die eigenen Unternehmungen der Arbeiterschaft einschätzt, zeigt folgende Auslassung in Nr. 4 der Wirtschaftszeitung „Ruhr und Rhein". Nach der Besprechung eines Buches „Die Gewerkschaften als Unternehmer" heißt es u. a.:

> „Die Übersicht zeigt, welch gewaltigen Machtzuwachs die Gewerkschaften durch ihre wirtschaftlichen Unternehmungen gewonnen haben. Die gewerkschaftlichen Unternehmungen, so verschiedenartig ihre Tendenz und ihr Aufbau sein mag, sind durch ihren konzernartigen Aufbau strukturverwandt. Eine Vielheit von Tochtergesellschaften bildet die Basis dieser Wirtschaftsgebilde. Über die Muttergesellschaften stellen Dachorganisationen oder Verwaltungsgesellschaften den einenden Abschluß dar. Die Gewerkschaftsbank schließlich verknüpft die verschiedenartigen Glieder durch den Geldumlauf, der das ganze Wirtschaftsgebilde untereinander verbindet."

Die Herren aus der schwerindustriellen Kante erkennen den Machtzuwachs, den die Gewerkschaften durch ihre wirtschaftlichen Unternehmungen bekommen, sehr klar an. Jedenfalls erfassen diese derartigen Dinge schneller als die große Mehrzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger. Sie fürchten, daß hier etwas heranwächst, woran sie früher kaum gedacht haben.

An das Sprichwort und die Sprecher

Salz und trocknes Brot
Macht die Wangen rot;
Witzeln blöde gutgemäftete Barbaren,
Die nach kurzem Tagewerk,
Im Kaffeehaus bei Zuckerwerk,
Diese Weisheit wohl vertragen.

Unterdessen geht der Arme,
Bis aufs Mark gezwickt von arger Kälte,
Ohne Hoffnung
Auf ein wärmend Mahl, einher.
Ohne Sinn und Wahl. Über
Seinem Haupt winterliche Warnung.

Salz und trocknes Brot
Ist schon ärgste Not;
Stürzt in schwähend Fieber
Geist und körperliches Blühen,
Und der Seele munteres Fortgedeihen
Stirbt in kummervollen Liedern.

Alexander Merlu.

Wohnraumnot als Frauennot!

Hans Krauß, Berlin

I.

Die deutsche Reichsverfassung sichert jedem Staatsbürger das Recht auf eine gesunde Heimstätte. Hunderttausende von Familien aber sind ohne Wohnung, andere wieder leben in Räumen, die eine Kulturschande für ein Volk bedeuten. Kongresse und Konferenzen lösen einander ab, Ausstellungen und Musterwohnungsbauten laden zur Schau, Zeitschriften und Bücher beschäftigen sich nur mit der Wohnraumnot unseres Volkes. Und trotz dieser Geschäftigkeit ist in den Großstädten jede 13. und in den Kleinstädten jede 26. Haushaltung wohnungslos.

Diese Tatsache ist nicht wegzudiskutieren. Wir wissen, daß ungezählte Werte an Arbeitskraft, Volksgesundheit und Lebensfreude totgedrückt werden in den überfüllten und ungesunden Wohnungen der Minderbemittelten. Den Frauen werden dadurch doppelte Lasten aufgepackt. Das sogenannte Heim ist unerschöpfliche Quelle häuslichen Zankes. Der Mann, der müde von der Arbeit kommt, sieht widerwillig in dem Möbelspeicher seine Ruhestätte, die Kinder werden wegen ihrer eingeschränkten Bewegungsfreiheit unfroh. Den Mann zieht es in die Kneipe, die Kinder auf die Straße. An die Stelle des Tragens einer gemeinsamen Not, treibt diese die Menschen auseinander. Die Frau aber als Haushälterin fühlt sich unverstanden, kämpft den verzweifelten Kleinkrieg mit den unzulänglichen Verhältnissen ohne Erfolg. Streckt sie verbittert die Waffen oder müht sie sich weiter, das Ende ist gleich — die Besiegte ist schuldig, ihr „Kochtopfhorizont" vergällt den anderen die Freuden, die nur Talmifreuden sind. Diese täglich sich wiederholenden Tragödien werden deshalb bitterer, weil besonders die erwerbstätige Frau darunter zu leiden hat. Neben der Sorge um die Familie und den Haushalt muß sie auch die Anstrengungen im Kampf um die materielle Existenz ertragen.

II.

Die Frauen haben also das größte Interesse an der Beseitigung des Wohnungselends und der Wohnraumnot. Und doch sind es oft genug Frauen, die aus Passivität oder Tradition, die Besserungsbestrebung auf dem Gebiet hemmen. Wohnungsbau ist eine kostspielige Angelegenheit. Bei den noch üblichen Baumethoden dient die Wohnung jahrzehntelang den Menschen als Heimstätte. Daraus ergibt sich zwangsläufig, daß eine neuzeitlich eingerichtete Wohnung mit den Errungenschaften moderner Technik ausgestattet sein muß. Eine an Zentralheizung, Warmwasserversorgung und Zentralwaschküche angeschlossene Wohnung ist besonders auch in gesundheitlicher Beziehung für die erwerbstätige Frau viel wichtiger, als eine mehr Quadratmeter Nutzfläche enthaltende Wohnung, die dadurch ebenso teuer wird wie die technisch vollkommen eingerichtete.

Hier aber beginnt der Kampf des Wohnungsreformers. Die „kalte Pracht" — Idyll für Staubwedel und Mottenkugeln — hält sich immer noch in Proletarierfamilien. Plüschsofas mit gedrehten Säulen, Vertikows mit Hauptgewinnen aus Würfelbuden und der so sehr beliebte Küchenrahmen mit bandgeschmücktem Porzellan und Häkelkanten, die manchmal aus Papier sind, sind Einrichtungsgegenstände, die kaum etwas nutzen, aber die Frau knechten. Die meisten Sachen besitzen nicht einmal Erinnerungswerte, sind dagegen aber beste Staubfänger. Über die Möbel soll hier nicht gesprochen werden, doch möge jedermann sich endlich klar sein, daß es sich um Gebrauchsgegenstände handelt. Es kommt in erster Linie darauf an, daß die Dinge ihren Zweck erfüllen und dann soll das Aussehen, das sogenannte „Ansprechen" geprüft werden.

Eine Menge Kram könnte aus Wohnung, Boden und Keller verschwinden, ohne daß für den Haushalt auch nur der gerinste Wert verschwunden wäre. Die Hausfrau hätte ein leichteres Arbeiten und — mehr Platz. Die Überfüllung unserer Wohnungen mit zum Teil lächerlich wertlosem Zeug beansprucht teuren Wohnraum, der in Berlin in Neubauten mit 12 bis 15 M. und mehr pro Jahr und Quadratmeter in Form von Miete bezahlt wird. Möglichst wenige, aber zweckmäßige Sachen, sei deshalb ein beachtenswerter Grundsatz.

III.

Der Kitsch aus den Wohnungen wird verschwinden, die Nachahmung des „Hochherrschaftlichen" wird vergehen, wenn der Proletarier und die Proletarierfrau sich zur Zweckmäßigkeit und Stilklarheit bekannt hat. Doch nur durch die Einsicht, daß eine technisch vollkommen eingerichtete Wohnung einem Kramladen überlegen ist, sind noch keine Wohnungen entstanden.

Dem Kapital ist es gleich, an welcher Stelle es arbeitet, nur der Kapitalist will neben einer sicheren Anlage auch eine möglichst hohe Verzinsung. Je knapper das Geld ist, um so höher werden die geforderten und gezahlten Zinsen. Diese Zinsen müssen aber durch die Miete aufgebracht werden. Aus diesem Grund werden vom Staat durch die Gemeinden die Hauszinssteuerhypotheken für Neubauwohnungen zu Zinsen von 1 Proz. bis 3 Proz. gewährt, um die Mieten zu senken. Dieses öffentliche Geld — 3000 M. bis 7500 M. pro Wohnung — reicht aber nicht zur Deckung der Baukosten, die ungefähr 80 Proz. über den Preisen vom Jahr 1914 liegen. Das weitere Geld ist gegenüber vor dem Krieg um 5 Proz. und mehr teurer geworden. Zinsen von 9 Proz. und 10 Proz. für 1. Hypotheken und 12 Proz. bis 14 Proz. (unter Berücksichtigung des Auszahlungsverlustes) sind Normalsätze. Das Schlimmste ist aber, daß kaum Geld für den Wohnungsbau zu erhalten ist. Außerdem schreibt der Gesetzgeber vor, daß der Bauherr mindestens 10 Proz. Eigenkapital besitzen muß, wenn ihm die billigen Hauszinssteuermittel gewährt werden sollen.

Die allgemeine Finanzlage des Reiches ist derartig angespannt, daß hauptsächlich Sparkassen sowie öffentliche und private Versicherungsanstalten für die Hypothekenhergabe in Frage kommen. Die Hypothekenbanken und neuerdings auch die Versicherungsanstalten und Sparkassen können nicht mehr den Geldbedarf decken, um damit ausreichend Wohnungen zu bauen.

Das Herstellen gesunder und preiswerter Wohnungen gerät dadurch in das Stocken. Die Leidtragenden sind hauptsächlich die werktätige Bevölkerung.

IV.

Angesichts der trostlosen Finanzlage wäre es zwecklos, über das Thema zu schreiben, wenn nicht die Arbeiterschaft auch hier Mittel und Wege zur Besserung der Lage gefunden hätte. Vor ungefähr fünf Jahren gründeten die freien Gewerkschaften die Dewog (Deutsche Wohnungsfürsorge A. G. für Beamte, Angestellte und Arbeiter) als Spitzenorganisation der zahlreich bestehenden und örtlich wirkenden Baugenossenschaften. Die Dewog, die jetzt ein Stammkapital von 3 Millionen Mark besitzt, ist technischer und finanzieller Berater und zum Teil auch eigener Bauherr. Es wurden über 15 000 Wohnungen erstellt. Für die kurze Zeit des Bestehens schon eine ansehnliche Leistung.

Der genossenschaftliche Zusammenschluß ist notwendig, um so billig als möglich neuen und gesunden Wohnraum zu schaffen. Das Jammern und die Nöte des einzelnen bleiben unbemerkt. Die gewerkschaftliche Organisation weist auf den Solidaritätsgedanken. Die in der Dewog vereinigten Genossenschaften wissen, daß die freigewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft hinter ihnen steht. Es gilt eine Mobilmachung, eine Organisation aller Kräfte. Ungeheure Summen werden von Staat und Gemeinden für die körperliche Ertüchtigung hinausgeworfen, doch das Übel sitzt tiefer. Nahrung, Kleidung und Wohnung müssen ausreichend und zweckentsprechend sein, dann gibt es ein gesundes und arbeitsfähiges Geschlecht. Die Frau — besonders die erwerbstätige — wird ihre Befreiung finden aus elendem Hausklaventum durch Mitarbeit am genossenschaftlichen Wirken!

Schlaflose Kinder

Unseren Kindern fehlt der Schlaf. Das Unruhige der Zeit hat auch sie erfaßt. Auch sie leiden unter dem Hasten und Jagen der Alten, und selbst der Schlaf wird ihnen oft vorenthalten. Mehr als ein Viertel der Kinder, so lautet das Ergebnis einer neuen Untersuchung, hat einen ungenügenden, schlechten Schlaf.

Es ist in der Untersuchung erwiesen, wie sehr soziale Verhältnisse, Wohndichte, soziale Nöte, mangelhafte Ernährung die Schuld tragen am Fehlen des Schlafs. Um so wichtiger ist es, daß für unsere Kinder nicht noch zu dieser Unruhe im Inneren auch die Störungen von außen kommen, wie sie die modernen Unterhaltungs- und Vergnügungsmittel wie Grammophon, Radio mit sich bringen.

Das Kammergericht hat jetzt entschieden, daß eine Polizeivorschrift gültig ist, die das Musizieren in geschlossenen, auch privaten Räumen bei offenem Fenster nach 10 Uhr abends verbietet. Doch nur die Fenster nach der Straße müssen geschlossen sein. In die Höfe hinein, nach denen hin meist unsere Kinder schlafen, darf aus allen Fenstern die Störung dringen.

Unsere Zeit hat praktisch trotz aller schönen Reden keinen Sinn für das Kind. Müde kommen sie in die Schule, das Gähnen ist oft nicht zu unterdrücken, und das Gesicht wird blaß, wie jene Untersuchung bewies.

Und so wächst heran das neue Geschlecht, das eine neue Zukunft zu tragen berufen. Das Leben von heute ist gerade für Mütter eine Aufgabe von größter Bedeutung.

Dr. Gustav Hoffmann.

Frauenarbeit und Geburtenrückgang

Berlin ist eine Stadt der Arbeit. Von der über 15jährigen Gesamtbevölkerung beträgt der Anteil der Mitglieder reichsgesetzlicher Krankenkassen 56 Proz. gegen 54,1 Proz. im Deutschen Reich. Weit stärker ist aber die Frauenarbeit in Berlin verbreitet. Wenn man die Kassenmitglieder in Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte unterscheidet, so waren nach den Berliner Wirtschaftsberichten weiblichen Geschlechts von je 100

	in Berlin	in Deutschland
versicherungspflichtigen Kassenmitgliedern	41,8	35,0
versicherungsberechtigten Kassenmitgliedern	71,1	61,6
Kassenmitgliedern überhaupt	43,7	37,8

Die Berliner Ziffern ragen über diejenigen des Reiches nicht unerheblich hinaus. Die Frauenarbeit ist also in Berlin weit stärker verbreitet als im Gesamtdurchschnitt des Reiches und wahrscheinlich höher als in den übrigen deutschen Großstädten. Diese Zahlen dürften auch den großen Geburtenrückgang für Berlin erklären. Frauen oder Mädchen, die gezwungen sind, ihr tägliches Brot verdienen zu müssen, sind naturgemäß weniger geneigt, Kinder zu gebären, als solche, die an die Berufsarbeit nicht gebunden sind. So entpuppt sich bei näherem Zusehen eine bevölkerungspolitisch wichtige Erscheinung als etwas ganz Natürliches, gegeben aus den wirtschaftlichen Verhältnissen.

Frauenkursus 1930

im Volkshochschulheim Schloß Sachsenburg vom 1. März bis 30. Juni*)

Am 1. März 1930 beginnt im Volkshochschulheim Schloß Sachsenburg bei Frankenberg in Sachsen wieder ein Frauenkursus, der besonders auch gewerkschaftlich interessierten Frauen und Mädchen Gelegenheit gibt, in vier Monaten freier Zeit sich die Probleme der Wirtschaft und Politik unserer Zeit in ungestörtem Zusammenhange klar zu machen. Insbesondere handelt es sich dabei um die Beurteilung gerade auch aktueller wirtschaftlicher und politischer Fragen vom Standpunkt des freigewerkschaftlichen Arbeiters aus, ergänzt durch ihre geschichtliche Vorbedingung, und die Prüfung anderer sachlich möglicher Beurteilungen. Wie wichtig eine solche Schulung ist, braucht jungen gewerkschaftlich denkenden Arbeitern und Angestellten nicht besonders auseinandergesetzt werden. Wie schwer dies in weit auseinander liegenden Abendstunden nach einem anstrengenden Arbeitstag fällt, braucht hier nicht erst auseinandergesetzt zu werden. Aber selbst der Arbeitslose findet schwer zu Hause die Ruhe und Arbeitsstimmung, geschweige denn immer Bücher oder geeignete Lehrer, die es ihm ermöglichen würden, die lange und drückende Reihe der leeren Tage für seine geistige Weiterbildung auszunutzen, am allerwenigsten die Frauen, die dann völlig von den tausend Pflichten einer bedrängten Häuslichkeit in Anspruch genommen werden. Darum ist es besonders wertvoll, daß auch Arbeitslose die Kurse besuchen und ihre Unterstützung weiter beziehen können, wenn sie als geeignet zum Kursusbesuch zugelassen werden. Dazu bedarf es keiner anderen Vorbildung als der einfachen Volksschule und eines energischen, deutlich erkennbaren Willens zum Lernen aus der Einsicht in die schwere Verantwortung unserer Zeit heraus.

Die Schule bietet für vier Monate Unterkunft mit Licht, Heizung und Verpflegung, dazu den gesamten Unterricht und die Benützung der Bücherei mit etwa 2000 Bänden für 40 Tagesverdienste. Das heißt, das Schulgeld ist für den, der mehr verdient, höher als für den, der weniger verdient, und für 10 Tage Arbeit lebt man einen Monat auf der Schule. Als Mindestsatz werden wenigstens 120 M. gefordert. In besonderen Fällen können auch Ermäßigungen gewährt oder bei öffentlichen Stellen einmalige Beihilfen beantragt werden. Bei Arbeitslosen tritt an die Stelle des Schulgeldes die Arbeitslosenunterstützung.

Prospekte und jede andere gewünschte Auskunft durch das Volkshochschulheim Schloß Sachsenburg, Post Frankenberg in Sachsen.

* Der nächste Männerkursus findet vom 15. August bis 12. Dezember 1930 statt.

Worte zum Nachdenken

Bekenntnis der Jugend: Krieg ist ein Verbrechen gegen die Menschheit. Wir sind daher entschlossen, keine Art von Krieg zu unterstützen und für die Beseitigung aller seiner Ursachen zu kämpfen.

Die Beschäftigung mit Unsterblichkeitsideen ist für vornehme Stände und besonders für Frauenzimmer, die nichts zu tun haben. Ein tüchtiger Mensch aber, der schon hier etwas Ordentliches zu sein gedenkt und der daher täglich zu streben, zu kämpfen und zu wirken hat, läßt die künftige Welt auf sich beruhen und ist tätig und nützlich in dieser.

Goethe.

In der Klosterschule

Eine junge Arbeitersportlerin, die in den Jahren 1924 bis 1926 in Wien eine Klosterschule, gezwungen durch außergewöhnliche Verhältnisse, im Internat besucht hat, erzählt:

Morgens 5½ Uhr mußten wir aufstehen, uns vollständig anziehen, unsere Betten sofort, ohne daß sie ausgelüftet werden durften, in Ordnung bringen, und dann mußten wir uns auf dem Korridor, wo einfache Waschmuscheln angebracht waren, waschen. Streng wurde von den Klosterschwestern darauf gesehen, daß wir ja nicht den Blusenkragen zurückschlugen. Der Kragen mußte bis zum Kehlgrübchen geschlossen sein. Das Ergebnis dieser Reinigungsart war, daß alle Schülerinnen und der Blusenkragen alles andere als sauber waren. Wenn unsere Eltern Sonntags uns besuchen — alle drei Wochen durfte das sein —, so mußten wir unsere vorgeschriebene dunkelblaue Sonntagskleidung anziehen, deren Kragen ebenfalls am Hals geschlossen war, so daß die Besucher nicht sehen konnten, daß die reine Kleidung einen schmutzigen Körper verhüllte.

Aufstehen, anziehen, das Bett in Ordnung bringen, waschen und kämmen, alles mußte in einer schwachen halben Stunde getan werden. Und nun kann sich jeder vorstellen, wie „gründlich" dies geschehen konnte. Nun traten die Schülerinnen zu zwei und zwei an, und alle zogen in die Kapelle zur Morgenandacht, die sich bis 7 Uhr ausdehnte. Nachher gingen wir in den Speisesaal und tranken eine Mischung von Kaffee und Kakao. Von 8 Uhr ab hatten wir Unterricht bis 13 Uhr. Bis dahin durften wir vom Aufstehen an bis zum Unterrichtsschluß kein Wort miteinander sprechen. Sprechen durften wir erst, wenn wir von 14 bis 14,45 Uhr in der bekannten Ordnung zwei zu zwei hintereinander spazieren gingen. Aber auch da durften wir nicht etwa mit der vor oder hinter uns Gehenden reden, sondern nur mit jener an der Seite. Auch wurde uns nicht gestattet, daß wir mit einer besonderen Freundin Seite an Seite gehen konnten. Und jedes Kind fühlt sich doch zu einem bestimmten anderen Kinde hingezogen. Dieser tägliche Spaziergang war ebenso öde und langweilig wie der ganze Tag in der Klosterschule. Von 15 bis 18,30 Uhr hatten wir Lernstunden, dann gingen wir zum Nachtmahl, um 19,30 Uhr zogen wir wieder zum Gebet in die Kapelle und um 20 Uhr mußten wir schlafen gehen. Wir hatten wohl Nachthemden, aber wir mußten sie über die Taghemden darüberziehen. Man hätte sonst bei den Kindern ein Stückchen nackter Haut sehen können, und das wäre eine Sünde gewesen. Unsere Betten waren von drei Seiten, bis zu einer Höhe von etwa zwei Metern, mit Stoff bespannt, damit die Kinder sich nicht sehen konnten. Seit dem Spaziergang bis zum Schlafengehen durfte ebenfalls kein Wort miteinander gesprochen werden und im Bett selbstverständlich erst recht nicht. Wir wußten, daß draußen auf dem Korridor die diensthabende Klosterschwester auf leichten Sohlen umherschlich und horchte, ob jemand redete. Wurde jemand beim Sprechen erwischt, so bekam er eine schlechte Schlafsalnote, die sich dann im Schulzeugnis unter dem Punkt „Betragen" auswirkte.

Ich war einige Wochen in einer Tiroler Klosterschule, und zwar in Scharnitz. Dort war es noch schlimmer. Da mußten die Mädchen mit dem Unterrock ins Bett gehen, sich zudecken und unter der Bettdecke den Unterrock ausziehen. Die Hose mußte anbehalten werden. Die Ruhelage war vorgeschrieben, und zwar mußten wir auf dem Rücken liegen, die Hände über der Brust gekreuzt, und in einer Hand mußten wir das Sterbekreuz halten. Es war streng verboten, die beschriebene Körperlage zu wechseln. Wir durften uns nicht auf die rechte oder linke Seite legen, und es kann jeder ermessen, welche Qual uns dieser „Schlaf" bereitete.

Doch wieder zurück zur Klosterschule in Wien. Zwei Jahre verlief ein Tag wie der andere, ohne Freude, ohne Sonnenschein. Ein wenig Frohsinn, wie es auch dem ärmsten Kinde im Elternhause geschenkt wird, blieb mir versagt. Grausame Menschen haben mir meine Kindheit getötet. Gefunden habe ich das Verlorene erst wieder bei den „Wölfen im Schafskleid", bei den Arbeiterturnerinnen, vor denen wir in der Klosterschule als ganz besonders sündhaften Menschen gewarnt wurden.

Der Unterricht in der Schule war ganz auf das Religiöse zugeschnitten. Sei es im Zeichenunterricht, in der Geographiestunde, im Rechnen, Schreiben, kurzum, in allen Lehrfächern drängte sich das Jesuskind, die Heilige Mutter Gottes und die vielen Heiligen der katholischen Kirche in den Vordergrund. In der Naturgeschichtsstunde hatten wir begonnen, den Bau des menschlichen Körpers kennenzulernen. Aber das sollte nicht von langer Dauer sein. Am Kopfe fingen wir an und waren gerade bis zur Brust gekommen, als ein Ereignis eintrat, das uns verhinderte, den menschlichen Körper auch noch weiter kennenzulernen. Eine der Klosterschwestern war im Bad, was selten genug vorkam. Auch wir durften nur baden, wenn wir heim in die Ferien gingen. Der Grund war wohl der, daß wir so wenig wie möglich etwas von unserem Körper sehen sollten, um nicht auf unkeusche Gedanken zu kommen. Also gut, eines schönen Tages badete eine Klosterschwester, und neugierig, wie Kinder nun einmal sind, lugten einige Kinder durch das Schlüsselloch und stellten zu ihrem maßlosen Erstaunen fest, daß die Klosterfrau auch eine Brust hat. Durch die Klostertracht, die die Wölbung der Brust nicht erkennen läßt, waren wir in dem Glauben, daß die Frömmigkeit der Klosterfrau diesen sündhaften Körperteil fortgezaubert hat. Nun aber wurde festgestellt, daß auch die Klosterfrau eine Brust hat, und im eifrigen Getuschel wurde diese Neuigkeit weitergetragen, bis sie das Ohr der Oberin erreichte. Diese machte einen heillosen Krach, verteilte Strafen über Strafen, und von nun an war der menschliche Körper als Unterrichtsgegenstand endgültig verschwunden.

Täglich mußten wir zur Kommunion und vierzehntägig zur Beichte gehen, wo wir von den fürchterlichen Sünden, die ein Kind begehen kann, freigesprochen wurden. Auch in der Beichte zeigte sich der Klassenunterschied. Wenn eine Klosterschwester über unser Verhalten in Zorn geriet, so mußten wir das büßen, weil wir ihr Anlaß zum Zorn gegeben hatten. Gerieten wir aber einmal in Zorn über eine ungerechte Behandlung seitens der Klosterschwester, so mußte dies nicht die Klosterschwester, sondern wir wieder büßen, weil Zorn eben eine Sünde ist. Natürlich haben wir die Ungerechtigkeit empfunden und auch hie und da einmal aufgemuckt. Aber dann wurde uns gesagt, daß sei alles in Ordnung, unsere Seelen müßten geläutert werden, und so wie der liebe Heiland unschuldig gelitten hat und nach ihm die vielen Heiligen, so müßten auch wir unschuldig leiden, um uns zu höherer Seelengröße emporschwingen zu können. Nach diesen Ermahnungen wurden uns die fürchterlichen Qualen der Hölle geschildert, die wir zu erdulden hätten, wenn wir uns gegen die Buße auflehnen würden. Die Hölle mit ihren Spukgestalten verstanden die Klosterschwestern uns Kindern so drastisch zu schildern, daß ich oft nachts mit einem Entsetzensschrei von meinem Lager auffuhr, da mich das Fegefeuer und die Hölle mit ihren unheimlichen Gestalten, Qualen und Martern im Traum verfolgte. Und so wie mir ging es auch den anderen Kindern. Da wurde uns dann gesagt, daß der Teufel Gewalt über uns bekommen habe, und wir mußten das tägliche Gebet noch verstärken, damit der Satan von uns ablasse.

Eines der Gebote, deren Übertretung ich stets beichten mußte, war das sechste Gebot, das Unkeuschheit verbietet. Wenn wir nachmittags auf unserem Spaziergang durch Schönbrunn an den dort aufgestellten Skulpturen vorbeikamen, so nahmen wir uns oft vor, die Augen zuzumachen, wie es uns geboten war. Und doch zwang uns gerade das Verbot, unter den Augenlidern einen schnellen Blick auf die leichtbekleideten Gestalten der Bildhauerkunst zu werfen. Das des Kindes an der Brust der schlafenden Mutter hätte ich mir wegen seiner Schönheit immer gern ansehen wollen. Schon der Gedanke war Sünde. Begegnete uns im Sommer ein erwachsenes Mädchen im ärmellosen Kleid, so durften wir um Gottes willen nicht hinschauen. Wir taten es aber doch und mußten es dann natürlich beichten. Die Buße war verschieden. Hatte ich einmal an diese Dinge, die ich genannt habe, gedacht und sie mir auch angesehen, so ging es unter einem halben Dutzend Vaterunser und dem Gebet des ganzen Rosenkranzes nicht ab. Der Erfolg einer solchen Erziehung war, daß ein Muckertum großgezogen und bei uns das Verlangen erst recht mächtig wurde, den Schleier der Geheimnisse lüften zu können. Ich glaube, daß eine solche Erziehung den jungen Menschen zu dem zwingt, vor dem er behütet werden soll. Eine meiner Mitschülerinnen bekam ein Jahr nach dem Austritt aus dem Kloster als 15½jähriges Mädchen ein Kind. Der Erzeuger war ihr eigener Vater. Das Mädchen war in der Klosterschule ein Liebling der Klosterfrauen, weil es sich einen besonderen Anschein der Frömmigkeit und Demütigkeit geben konnte. Ich aber hatte mir einen Rest Aufrichtigkeit bewahrt, trotzdem unser Wille täglich zerbrochen wurde. Dafür mußte ich viel aushalten. Da ich ein uneheliches Kind bin, so wurde mir das bei jeder Gelegenheit vorgehalten mit dem Bemerken, daß auch ich für die Sünden meiner Mutter büßen müßte.

Seit 2½ Jahren haben sich die Klosterpforten hinter mir geschlossen, und ich stehe in der Sonne, in der Freiheit. Erst jetzt kann ich ermessen, was man meiner Kindheit angetan hat. Und wenn ich heute an die Klosterschule zurückdenke, dann kriecht ein eiskaltes Grauen über meinen Körper.

Eder.

Aus den Zahlstellen

Berlin. Buchdruck-Funktionärversammlung. Am 28. Januar 1930 tagte im Berliner Gewerkschaftshaus eine von etwa 300 Funktionären besuchte Funktionärversammlung. Sie beschäftigte sich mit der Vorberatung der Anträge zur Tarifverneuerung. Wie Kollege Gloth ausführte, findet am 4. bis 7. Februar eine Gauleitertagung statt, wo die Anträge vorliegen müssen, so daß die Generalversammlung am 9. Februar sich damit weniger befassen kann. Der Ortsvorstand hat sich in mehreren Sitzungen mit den gedruckt vorliegenden und überreichten Anträgen beschäftigt und als Vorlage ausgearbeitet. Trotz der nicht guten Verhältnisse muß bei der Tarifberatung versucht werden, verschiedene Fragen neu zu regeln. Als Referent für die vom Ortsvorstand vorliegenden Anträge gab Kollege Marx zunächst einen Überblick über die augenblickliche Wirtschaftslage. Dabei hob er besonders hervor die Konzentration der Betriebe und die dadurch hervorgerufene dauernde Steigerung der Arbeitslosenziffern. Der Hauptkampf bei den bevorstehenden Tarifverhandlungen gehe neben der Entlohnung um die Frage der Verkürzung der Arbeitszeit, verbunden mit dem Kampf um die Beseitigung des Überstundenunwesens. Aber auch die anderen in der Vorlage beantragten Änderungen sind bedeutungsvoll für die weitere Entwicklung unseres Tarifverhältnisses. Kollege Marx begründete dann eingehend die geforderten Abänderungen und stellte zur Frage „Arbeitszeit" die Einmütigkeit des Ortsvorstandes besonders fest. Einstimmigkeit besteht auch darüber, daß den Bestrebungen, aus Anlaß der Arbeitszeitverkürzungen Lohnkürzungen vorzunehmen, der allerschärfste Widerstand entgegengesetzt werden muß. Die eingegangene Gegenvorlage der Opposition und ihre Begründung durch die Kollegen Günther und Rother lassen den Wunsch aufkommen, daß in jenen Kreisen eine geistige Rationalisierung vorgenommen werden möchte. In der Diskussion wurden durch weitere Anträge besondere Prozentzuschläge für die im Tiefdruck beschäftigten Kollegen gefordert. Kollege G. Grohmann erklärte dazu die Zustimmung der Ortsverwaltung. Er ging gleichzeitig auf die die Gesundheit gefährdenden Verhältnisse im Tiefdruck näher ein und berichtete über die Arbeit des Ortsvorstandes im Interesse unserer im Tiefdruck beschäftigten Kollegenschaft. Später wird darüber eingehender berichtet werden. Mehrere in Frankfurt a. M. vorgekommene Vergiftungsfälle haben die Organisation der Buchdrucker Veranlassung gegeben, mit uns gemeinsam in dieser Sache vorzugehen. Bei der Abstimmung wurde die Vorlage Günther abgelehnt und die Vorlage des Ortsvorstandes gegen einige Stimmen angenommen. Ein weiterer Antrag unserer arbeitslosen Kolleginnen über die Arbeitsvermittlung wurde dem Vorstand überwiesen. Für das 40. Stiftungsfest und die Jubiläumsfeier am 23. März 1930 im „Sportpalast" wurde um rege Propaganda und Beteiligung ersucht.

Dresden. Die außerordentliche Versammlung des Dresdener graphischen Hilfspersonals am 22. Januar hatte das stärkste Interesse der Mitglieder gefunden. Der Saal war überfüllt. Der Hauptpunkt des Tages war die Kündigung des Manteltarifs im Buchdruckgewerbe. Kollege Herrmann schilderte in großzügiger Weise die Lage des heutigen Wirtschaftslebens in ihren Zusammenhängen und Auswirkungen auf die Arbeiterschaft. Besonders streifte er die letzten Verhandlungen im Haag und die damit entstandene Situation auf dem Arbeitsmarkt. Die verschleierte Umlegung der Reparationskosten auf die große Masse der Arbeiter durch neue Steuern und andere Lasten. Die Hochfinanz und das Unternehmertum gehen dabei Hand in Hand und was man nicht auf tariflichem Wege im Kampfe gegen die Arbeiterschaft erreicht, daß besorgen die in den Parlamenten vertretenen bürgerlichen Vertreter dieser Klasse. Die Rationalisierung in der Industrie hat einen derartigen Umfang angenommen, wie man sie sich vorher nicht vorgestellt hat. Die technischen Folgen dieser Rationalisierung müßte eine Verbilligung der Waren mit sich bringen, doch ist nichts davon zu verspüren, weil die führenden Konzerne dies durch eine straffe Preisbildung zu verhindern wissen. Nur die Arbeiterschaft trägt die Kosten dieser Rationalisierung, die zum Teil mit der großen Arbeitslosigkeit zusammenhängt. Die Auswirkungen der neuen Tabaksteuer sollen nur mit erwähnt sein, da durch diese Steuer ein großer Teil unserer im Steindruck beschäftigten Mitglieder mit betroffen wird. In diese Zeit fällt nun die Erneuerung unseres Reichstarifs im Buchdruckgewerbe, der am 31. März d. J. abläuft. Die Unternehmer sind mit ihren Anträgen noch nicht ans Tageslicht gekommen, aber wir vermuten, daß sie nicht aus Liebe zu uns keine Anträge stellen werden. Sie werden uns nicht überraschen, wenn wir bei den Verhandlungen etwas anderes erfahren. Die Verhandlungskommission wird einen harten Stand haben, aber die Geschlossenheit der Gesamtkollegenschaft und das Vertrauen, das die deutsche Kollegenschaft in diese Kommission setzt, wird und muß zu einem Erfolge führen. Die anderen Sparten unserer Organisation sind stark interessiert am Neuabschluß, da der Reichstarif im Buchdruckgewerbe immer auf unsre anderen Tarife eine Einwirkung haben wird. Kollege Herrmann ermahnte die Anwesenden, den Ernst der Stunde zu würdigen und überall zu werben, wo es noch in organisatorischer Hinsicht fehlt. Mit Beifall quittierten die Anwesenden die trefflichen Ausführungen des Kollegen Herrmann. Kollege Täubrich brachte nun die Anträge der Ortsverwaltung ein, erläuterte sie und stellte sie mit zur Debatte. Es fand eine rege Aussprache statt, in der die Redner den Ausführungen des Kollegen Herrmann zustimmten. Eine Entschließung wurde eingebracht, die einstimmige Annahme fand und die Stimmung der Versammlung kundgab. Sie lautet: „Die am 22. Januar in den Annensälen tagende überfüllte Versammlung des Dresdener Graphischen Hilfspersonals nimmt Kenntnis von der erfolgten Kündigung des Manteltarifs im Buchdruckgewerbe. Die Stellungnahme der Unternehmer im Buchdruckgewerbe zum Reichstarif zwingt die Gesamtkollegenschaft zum größten Widerstand gegen jede Verschlechterung auf tariflichem Gebiet. Die deutsche Kollegenschaft, die bis zum heutigen Tage die größten Opfer in bezug auf die Nationalisierung gebracht hat, denkt nicht daran, sich weiter ausbeuten zu lassen. Die Versammelten stellen die Forderung auf, daß der Hauptvorstand und die Verhandlungskommission, eingedenk der Treue und des Vertrauens der Kollegenschaft, die sie hinter sich haben, sich dafür einsetzen, daß jede Verschlechterung abgewehrt wird. Sie erwarten einen weiteren Ausbau des Manteltarifs und Annahme unserer gestellten Anträge. Die Dresdener Kollegenschaft versteht den Ernst der jetzt geschaffenen Lage und ist bereit, alle Mittel in Erwägung zu ziehen und geschlossen hinter den Beschlüssen der Verbandsleitung und der übrigen deutschen Kollegenschaft zu stehen." Unter Verschiedenem machte Kollege Täubrich noch darauf aufmerksam, daß infolge der schlechten wirtschaftlichen Lage und der großen Arbeitslosigkeit in unserem Gewerbe, das Wintervergnügen am 22. Februar durch die Vergnügungskommission abgesetzt worden ist. Mit einem Appell an die Anwesenden, die am 13. Februar stattfindende Generalversammlung ebenso geschlossen zu besuchen und für die im März angesetzten Betriebsratswahlen eine lebhafte Propaganda zu machen, wurde die imposante Versammlung geschlossen.

Karlsruhe. Am Sonntag, 26. Januar, fand unsere diesjährige Generalversammlung statt, welche sehr gut besucht war. Vor Eintritt in die Tagesordnung ehrte der Vorsitzende Kollege Rieger in üblicher Weise das Andenken der im vergangenen Berichtsjahr verstorbenen Mitglieder. Nach einigen geschäftlichen Mitteilungen gab Kollege Rieger den Jahresbericht, aus welchem zu ersehen war, daß die Tätigkeit innerhalb der Zahlstelle sich rege gestaltete und das geleistet wurde, was zur gewerkschaftlichen Belebung notwendig war. Die Fülle der Organisationsarbeit erstreckte sich auf Versammlungen, Vorstandssitzungen, Verhandlungen mit den Prinzipalen sowie auch vor allem in der Vertretung von Klagesachen vor dem Arbeitsgericht. Auch brachte uns das vergangene Jahr, wie ja bekannt, eine Lohnbewegung im Buchdruckgewerbe. Wenn auch das Ergebnis nicht ganz befriedigte, so kann es doch als ein Teilerfolg gebucht werden, das wir vor allem unserer gewerkschaftlichen Organisation zu verdanken haben. Die Lohnerhöhung wurde überall durchgeführt, mit Ausnahme einiger Kleinbetriebe, in denen die Kolleginnen den Weg zur Organisation noch nicht gefunden haben. Von den im Buchdruck beschäftigten Kolleginnen und Kollegen sind 90 Proz., im Steindruck 80 Proz. in unserem Verbande organisiert. Nach schwierigen Verhandlungen konnte auch im Steindruckgewerbe eine örtliche Lohnerhöhung erzielt werden. Mit Dankesworten an die Druckereifunktionäre für ihre rege Mitarbeit schloß Kollege Rieger den Jahresbericht. Anschließend erstattete der Kassierer, Kollege Herman, den Kassenbericht vom letzten Quartal und dann vom ganzen Jahr. Aus seinen Ausführungen war zu ersehen, daß sich die Finanzverhältnisse in geordneten und stabilen Bahnen bewegen. Der Mitgliederbestand beträgt 309 und ist fast der gleiche wie im vergangenen Jahre. Arbeitslos sind 8 Proz. des Mitgliederbestandes. Die Mitgliedsbeiträge wurden fast restlos hereingebracht. In kurzen Worten dankte Kollege Herman den Betriebskassierern für ihre intensive Unterstützung. Kollege Rotfuß sprach im Namen der Revisoren dem Kassierer den Dank für die gute Kassenführung aus und betonte, daß die Kasse in Kollegen Herman einen tüchtigen und zuverlässigen Verwalter aufweise. In der weiteren Aussprache beteiligten sich die Kollegen Barth, Strickle und Westermann. Bei der folgenden Neuwahl wurde der gesamte Vorstand wiedergewählt. Da der langjährige 2. Vorsitzende, Kollege Strickle, trotz Wiederwahl, seinen Posten ablehnte, wurde Kollege Rotfuß und an Stelle des freigewordenen Revisors Kollege Brenner gewählt. Im weiteren Verlauf bemerkte der Vorsitzende, daß, wenn die Zeichen nicht trügen, auch das kommende Verwaltungsjahr ein arbeitsreiches sein wird, dafür sorgen schon unsere Unternehmer. Den Rationalisierungsgeist der Unternehmer in der Großindustrie haben sich auch unsere Prinzipale zu eigen gemacht. Die hohen Arbeitslosenziffern zeugen davon. Aufgabe der Organisation sowie der Betriebsräte muß es sein, gemeinsam mit den Gehilfen Mittel und Wege zu finden, um weitere Entlassungen zu verhindern, und die auf der Straße liegenden Kolleginnen und Kollegen wieder in den Produktionsprozeß zurückzuführen. Unter Punkt Verschiedenes wurde darauf hingewiesen, daß die nächste Versammlung sich mit der Sterbekasse befassen wird und im Spätjahr unser 30jähriges Stiftungsfest stattfindet. Mit einem Hoch auf den Verband und der Bitte, auch weiterhin mitzuarbeiten an der Entwicklung unserer Zahlstelle, schloß Kollege Rieger die Versammlung.

Kempten i. Allg. Generalversammlung am 12. Januar. Erfreulich war der Besuch, der sowohl den überraschend erschienenen Gauleiter als auch die Ortsverwaltung voll befriedigte. Den Jahresberichten des Vorsitzenden und des Kassiereers war zu entnehmen, daß die Zahlstelle in einer Generalversammlung, fünf Mitgliederversammlungen, zwei Ausschußsitzungen, vier Sitzungen für Arbeiterwohlfahrt, zwei Betriebsrätekursen, in 69 Eingängen sowie 52 Ausgängen ihre Arbeiten erledigte. Ferner wurden vier Bildungsvorträge von Dr. Stern, Wien, von 39 Mitgliedern der Zahlstelle besucht. Der Kassenbericht befriedigte vollauf, was sowohl im Bericht des Obmannes der Revisionskommission sowie in der einstimmigen Entlastung zum Ausdruck kam. Bei der Neuwahl wurde die bisherige Verwaltung einstimmig wiedergewählt. Dann referierte Kollege Lehmeier über die Lohn-, Arbeits- und Ferienbestimmungen im jetzigen Manteltarif und deren Verbesserungsforderungen. Sie wurden von der Versammlung mit Beifall aufgenommen. Nach einigen wichtigen Beschlüssen, welche den Mitgliedern noch durch Rundschreiben zur Kenntnis gelangen, schloß der Vorsitzende die Versammlung. Hierauf huldigte man noch der Gemütlichkeit, die die Mitglieder noch lange fröblich und kollegial beisammen hielt. Möge es so bleiben!

Köln. Unsere diesjährige Generalversammlung fand am Sonntag, dem 26. Januar 1930, statt. Der Versammlungsbesuch war gut. Vor Eintritt in die Tagesordnung ehrte die Versammlung die im verflossenen Jahre verstorbenen Mitglieder in der üblichen Weise. Unter geschäftliche Mitteilungen wies der Vorsitzende u. a. darauf hin, daß auch das neue Jahr mit einer örtlichen Tarifbewegung im Steindruckgewerbe beginne. Es handelt sich um die Firma Heiß & Co., deren Arbeiterschaft trotz aller Werbung bisher abseits der Organisation stand. Die Löhne sehen auch danach aus. — Den Kassenbericht erstattete der Kollege Schaeffer. Die gesamten Einnahmen der Zahlstelle betrugen im verflossenen Jahre 78 125,08 M. An die Hauptkasse wurden 35 734,90 M. gesandt. Die Unterstützungen aus der Hauptkasse betrugen 9052,20 M., aus der Gaukasse (Unterstützungen in Todesfällen) 470 M., aus der Ortskasse (in besonderen Notfällen und Weihnachsunterstützung) 3246,26 M. Der Ortskassenbestand steigerte sich von 16 191,13 M. am 31. Dezember 1928 auf 18 135,65 M. am Jahresschluß 1929. Der Antrag auf Entlastungserteilung des Kassierers wurde einstimmig angenommen. Bei dieser Gelegenheit wies der Vorsitzende darauf hin, daß der Kollege Schaeffer am 1. Januar 1930 seinen Posten 10 Jahre bekleidet habe. Mit ihm verkörpert sich die Entwicklung der Zahlstelle. Die an ihn gerichteten Dankesworte für seine gewissenhafte und ordnungsliebende Tätigkeit fanden allgemeinen Beifall. Kollege Schaeffer erwiderte mit dem Gelöbnis, auch in Zukunft das Vertrauen der Kollegenschaft nicht zu täuschen. — Hierauf hielt Kollege Heilmann einen Vortrag über: „Rückblick und Ausblick auf die wirtschaftlichen, tariflichen und organisatorischen Verhältnisse im Gewerbe.“ Er beleuchtete eingehend die jüngste allgemeinwirtschaftliche und gewerbliche Entwicklung, den Kampf der Arbeiterschaft um die Erhaltung und den Ausbau der sozialen Gesetzgebung sowie unsere Aufgaben bei den bevorstehenden Tarifverhandlungen. Die nachstehende Entschließung, vom Kollegen Justen eingebracht, fand einstimmige Annahme: Die am Sonntag, dem 26. Januar, im großen Saale des Volkshauses stattfindende Generalversammlung der Zahlstelle Köln erwartet von unseren Vertretern bei den bevorstehenden Tarifverhandlungen, daß sie sich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln für unsere zur Genüge bekannten alten Forderungen einsetzen. Die Kölner Kollegenschaft hat volles Vertrauen zur Verbandsleitung und ist bereit, sich geschlossen für diese Forderung einzusetzen. Die Neuwahl des Vorstandes nahm nur kurze Zeit in Anspruch. Sämtliche Vorstandsmitglieder wurden einstimmig wiedergewählt: Heilmann, erster Vorsitzender, Kiel, zweiter Vorsitzender, Schaeffer, Kassierer, Klaeser, Schriftführer, Kollegin Schieffer, Beisitzerin, Justen, Arends, Schilling und Rerink Beisitzer. Als Kassenrevisoren wurden die Kollegen Döring und Kühl wieder und Kollege Eimermacher neugewählt. — Mit der Mahnung, auch in Zukunft regen Anteil am Versammlungsleben zu nehmen, wurde die Versammlung geschlossen.

Königsberg i. Pr. In unserer Mitgliederversammlung am 17. Januar widmete der Vorsitzende dem verstorbenen Kollegen und Mitbegründer unserer Zahlstelle, Adolf Packmohr, anerkennende Worte des Dankes für seine hauptsächlich in den früheren Jahren aufopfernde Tätigkeit für die Organisation. Dann machte er Mitteilung über die Weihnachtsunterstützung für unsere arbeitslosen und kranken Mitglieder und gab gleichzeitig Abrechnung über die Sammellisten für die Arbeitslosen zum Weihnachtsfest. Es waren eingekommen 148,95 M. Wir konnten an 14 Arbeitslose außer der Verbandsunterstützung je 10 M. extra auszahlen. Dann verlas er ein Schreiben des Freidenkervereins für Feuerbestattung, der alle gewerkschaftlichen Mitglieder zu einem Theaterabend im Gewerkschaftshause eingeladen hat. Bei der Behandlung des zweiten Punktes, Neuabschluß unseres Reichstarifs, betonte er zunächst, daß in Anbetracht der großen Arbeitslosigkeit, die auch in absehbarer Zeit nicht behoben werden wird, die Arbeitszeit durch Tarifabschluß verkürzt werden müsse, was auch die Buchdrucker in ihrer Versammlung ganz nachdrücklichst gefordert haben. Dann wurden die Anträge beschlossen, die der Verhandlungskommission übermittelt werden sollen. Zum Urlaub wurde die Anpassung des Urlaubs an den der Gehilfen gefordert. Die Kollegenschaft verpflichtete sich, den Hauptvorstand und die Verhandlungskommission bei Durchführung der Forderungen mit allem Nachdruck zu unterstützen. Dann machte der Vorsitzende die Mitglieder mit dem Programm bekannt, das zu unserem am 2. Februar stattfindenden 23jährigen Stiftungsfest aufgestellt ist und bat um recht regen Zuspruch.

Mainz. Die Mainzer Zahlstelle hielt am 21. Januar d. J. ihre diesjährige Generalversammlung ab, die eine zufriedenstellende Beteiligung aufwies. Aus dem schriftlich niedergelegten Jahresbericht des Vorsitzenden war zu entnehmen, daß die Zahlstelle ihren Stand aus den Vorjahren erhalten hat, obwohl auch im Mainzer graphischen Gewerbe der Beschäftigungsgrad sehr zurückgegangen war. Besonders trat die eigenartige Erscheinung zutage, daß im Monat September und Oktober, wo in früheren Jahren stets ein lebhafter Aufschwung zu verzeichnen war, im Jahre 1929 größere Entlassungen von Personal aller Berufsabteilungen vorgenommen wurden. Auch setzte an einigen Stellen Kurzarbeit ein. Doch hatten im Verhältnis zu den drei übrigen graphischen Berufen die Hilfsarbeiter die geringste Anzahl Arbeitslose. In tariflicher Hinsicht kann im großen und ganzen gesagt werden, daß abweichende Fälle kaum vorkamen. Einsprüche wegen untariflicher Entlohnung wurden nur in drei Fällen notwendig, die alle im Sinne des Tarifvertrages erledigt wurden. Differenzen gab es zwischen der Verwaltung der Zahlstelle und der Verwaltung des Mainzer Arbeitsamtes, die unseren arbeitslosen Einlegerinnen nicht die gesetzliche Schutzfrist zuerkennen will, da sie nicht als qualifizierte angelernte Arbeiterinnen in Betracht kämen, sie suchte sie nach zwei bis drei Wochen in alle mögliche Knochenmühlen, auch nach auswärts, zu vermitteln. Mehrmalige Beschwerden hatten scheinbar Erfolg, ob er anhält, bleibt abzuwarten. Es fanden statt: eine Generalversammlung und fünf Mitgliederversammlungen. In einer Versammlung sprach die Kollegin Gertrud Hanna, Berlin, in zwei anderen die Kollegin Anna Vogel, Mainz, und der Gauleiter Kollege Kalb. Außerdem fanden noch zehn Sitzungen des Vorstandes und der Vertrauensleute statt sowie fünf Betriebsversammlungen. Um den Verkehr zwischen der Kollegenschaft und dem Kassierer und Vorsitzenden zu erleichtern, wurde auf Beschluß des Funktionärkörpers ein Verwaltungsraum errichtet, der, wenn auch etwas primitiv in seiner Einrichtung, die volle Sympathie der Kollegenschaft gefunden hat. An Beitragsmarken wurden verkauft 8393. Die Einnahmen betrugen 5755,70 M. Die Einnahmen zur Invalidenkasse betrugen 855,70 M. An die Hauptkasse wurden abgeführt 1452,60 M. Für Krankenunterstützung wurden ausgegeben 769,35 M., Arbeitslosenunterstützung 701,50 M., Weihnachtsunterstützung 89,70 M. Die Einnahmen der Lokalkasse betrugen insgesamt 2620,95 M. Die Ausgaben 1592,30 M. Der Kassenbestand betrug am 31. Dezember 1929 1028,65 M. Der Vorsitzende wies noch darauf hin, daß im nächsten Jahre 25 Jahre verflossen seien seit der zweiten Gründung der Zahlstelle, er forderte die Kollegenschaft zu eifriger Mitarbeit auf, damit unser Jubiläumsfest im Frühjahr 1931 zu einem Siegesfest wird. Dann referierte der Kollege Anton Kalb über die Tarifbewegung. Er führte der gespannt zuhörenden Kollegenschaft die Situation im graphischen Gewerbe klar und deutlich vor Augen. Aus der Stimmung der Versammlung war zu ersehen, daß die Mainzer Kollegenschaft nicht gewillt ist, sich zurückdrängen zu lassen, sondern daß sie namhafte Verbesserungen in den Bestimmungen bei den Ferientagen verlange, allen sei die Ausnahmebestimmung bei den Ferientagen im Gegensatz zu den Gehilfen unerträglich. Zum Schluß machte der Kollege Müller noch auf einige alte Sünder aufmerksam, die stets miternten, ohne vorher zu säen. Leider müsse man wahrnehmen, daß diesen schlecht beizukommen sei, da die dortigen Gehilfen einen sogenannten neutralen Standpunkt einnehmen. In der Druckerei Runter waren die dortigen Hilfsarbeiterinnen 20 Jahre lang zu 100 Prozent organisiert. Die Firma selbst gilt als sehr loyal, zahlt streng nach Tarif. Aus diesem Grunde scheinen die dortigen Kolleginnen zu glauben, den Verbandsbeitrag sparen zu können. Ein Schreiben des Vorsitzenden an den Vertrauensmann der Gehilfen um Rat in dieser Angelegenheit blieb unbeantwortet. Wenn man auf eine solche unerklärliche Fremdheit stößt, so braucht man sich nicht zu wundern, wenn solche Giftpflanzen gedeihen können. Mit der Aufforderung an die Anwesenden, nicht eher zu ruhen, bis auch der letzte zur Erkenntnis kommt, schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Nordhausen. Am 18. Januar fand unsere Generalversammlung statt. Der Besuch kann keineswegs als befriedigend bezeichnet werden. Nach Erledigung geschäftlicher Mitteilungen erstattete der Vorsitzende, Kollege Flasche, den Jahresbericht, dem u. a. folgendes zu entnehmen ist: Das Jahr 1929 war mit viel Arbeit, Kampf und allerhand Schwierigkeiten verbunden, auch müßte hier wieder, wie in anderen Zahlstellen, ein graphisches Kartell gebildet werden. Er hatte darüber Unterredungen mit den Vorständen der anderen Verbände, auch über die Agitation zur Gewinnung der noch außenstehenden Kolleginnen und Kollegen, hauptsächlich bei der Firma Hock. Dann gab der Kassierer Schmidt den Kassenbericht und gewährte den Kollegen einen Einblick in die Kassenverhältnisse. Dem Kassierer wurde darauf Entlastung erteilt. Bei der Neuwahl des Vorstandes wurden die alten Mitglieder zum größten Teil wiedergewählt. Erster Vorsitzender Paul Flasche, zweiter Vorsitzender Fritz Gaßmann, erster Kassierer Fritz Schmidt, zweiter Kassierer Kurt Rosenthal, Schriftführer Wilhelm Gröbel, Stellvertreter Otto Gerlach. Lediglich die Wahlen der Beisitzer und Revisoren ergaben einige Veränderungen. Unter „Verschiedenem“ gab es eine große Debatte wegen der Lokalbeiträge, die zu hoch seien. Sie wurden um die Hälfte herabgesetzt. Den Kollegen, die im Rückstande mit ihren Beiträgen sind, wird eine Frist bis 1. April gewährt, sonst werden sie gestrichen. Dem Arbeiter-Samariterbund wurden 5 M. bewilligt. Da es schon spät war, wurden noch verschiedene Anträge zur nächsten Versammlung zurückgestellt.

Aus dem Gau III. In den letzten Wochen entfalteten wir im Gau III eine regsame Versammlungstätigkeit. Es fanden Versammlungen statt: in Friedrichshafen am 4. Januar, in Karlsruhe am 6. Januar, in Freiburg am 7. Januar, in Lahr am 8. Januar, in Speyer am 9. Januar, in Kaiserslautern am 10. Januar, in Neustadt a. d. H. am 11. Januar, in Ludwigshafen am Rhein am 12. Januar, in Stuttgart am 13. Januar, in Oberndorf am 14. Januar, in Reutlingen am 15. Januar, in Ulm am 16. Januar, in Heilbronn am 17. Januar, in Heidelberg am 18. Januar, in Mannheim am 20. Januar, in Ludwigshafen am Rhein am 21. Januar (2. Versammlung). In diesen Versammlungen referierte Kollege Werner (Stuttgart). In den Versammlungen in Eßlingen (7. Januar), Göppingen (9. Januar) und Pforzheim (14. Januar), hatte Kollege Rosercke (Stuttgart) das Referat übernommen. Das Thema lautete in allen Versammlungen: „Die Tarifkündigungen im Buchdruckgewerbe und was erwarten wir von einem Neuabschluß.“ Der Besuch der Versammlungen war bis auf einige Ausnahmen, überall ein sehr guter, die Versammlungsbesucher folgten den Ausführungen allerorts mit dem größten Interesse. Es wurde zuerst ein geschichtlicher Rückblick über das Werden und die Entwicklung unseres Tarifes gegeben. Der älteren Kollegenschaft sind die Jahre nach der Verbandsgründung noch gut im Gedächtnis, da uns die Unternehmer an allen Orten die größten Schwierigkeiten machten. Es ist notwendig, daß auch die jüngere Kollegenschaft davon Kenntnis erhält, sie wird dann auch um so leichter erkennen, warum die Unternehmer immer wieder die „gute alte Zeit“ herbeisehnen. Die Ausführungen der Referenten, die leider an dieser Stelle ausführlich nicht wiedergegeben sind, fanden stärkste Teilnahme bei den Versammlungsteilnehmern. Recht erfreulich war es, zu sehen, wie gerade die jüngeren unter den Kollegen und Kolleginnen das regste Interesse an der geschichtlichen Entwicklung unserer Tarifarbeit nahmen. Nach Schluß der Vorträge wurden in lebhafter Aussprache unsere Forderungen zu den Tarifverhandlungen erörtert, überall konnte die Beobachtung gemacht werden, daß die Versammelten die Bestimmungen über Arbeitszeit, Überstunden und Erholungsurlaub unbedingt geändert haben wollten. An allen eingangs erwähnten Orten wurde eine Entschließung nachstehenden Inhalts einstimmig angenommen: Die gut besuchte Versammlung der graphischen Hilfsarbeiterschaft nimmt Kenntnis von den erfolgten Kündigungen der Manteltarife im Buchdruckgewerbe. Von einem Neuabschluß erwarten die Versammelten, daß der Verbandsvorstand und die Verhandlungskommission alles daran setzen werden, einen weiteren Ausbau des Manteltarifes im Sinne unserer Anträge herbeizuführen. Die Versammelten sind sich des Ernstes der Lage bewußt und werden ebenfalls alles daran setzen, den Verband zu stärken, damit er den kommenden Anforderungen gerecht werden kann. Insbesondere werden alle noch abseitsstehenden Kollegen und Kolleginnen aufgefordert, dem Verbande beizutreten und dadurch die Kampffront zu stärken.

Zittau. Generalversammlung am 28. Januar. Vorsitzender Kollege Bär gab einen sachlichen, kurzen Jahresüberblick. Er erinnerte an die Lohnkämpfe im Vorjahr, die auch in diesem Jahre nicht ausbleiben werden, da der Reichstarif gekündigt ist. Kollege Bär gab weiter Bericht über die Veranstaltungen, zu denen der Verband zumeist Vertreter entsandt hatte. Besonders gelungen war auch die Zwanzigjahrfeier unseres Verbandes, sie wird jedem in guter Erinnerung bleiben. Weihnachten wurde jedem Arbeitslosen eine Geldspende vom Verband zugebilligt. Hierauf folgte der Kassenbericht vom vierten Quartal und der Jahreskassenbericht, ebenfalls von Kollegen Bär, der auch dieses Amt mit verwalten muß. Die Kasse ist geprüft und von den Kassenprüfern für richtig befunden, so konnte dem Kassierer Entlastung erteilt werden. Die Neuwahlen ergaben: Vorsitzender und Kassierer Kollege Bär, Schriftführer Kollegin Queißer, Kassenprüfer Kollegin Taute und Kollege Heinrich, Karteldelegierter Vorsitzender Kollege Bär. Unter Punkt „Verschiedenes“ stellte Kollege Maier den Antrag, dem Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer eine kleine Entschädigung für geleistete Arbeit alljährlich zuzubilligen. Der Antrag wurde angenommen.

Literatur

„Wirtschafts-Informations-Dienst.“ Schriftleitung: Kurt Heinig und Dr. Fr. Hertneck, Berlin. Dezemberheft 1929. Monatlich ein Heft. Vierteljahrsabonnement 2 M. Verlag Karl Zwing, Verlagsbuchhandlung, Jena.

Urania. Kulturpolitische Monatshefte über Natur und Gesellschaft, mit den ständigen Beiblättern „Soziales Wandern“, „Der Leib“, der Liedbeigaben und den vierteljährlich beigegebenen Buchbeigaben. Durch die Anforderung von Probeheften, die vom Urania-Verlag in Jena gern kostenlos gesandt werden, wird jeder bestätigt finden, daß die „Urania“ nicht nur die billigste natur- und gesellschaftswissenschaftliche Zeitschrift ist, sondern auch im besonderen Maße aktuell von anderen Zeitschriften kaum überboten werden kann. Ein Abonnement kostet im Vierteljahr, 3 Monatshefte und eine Buchbeigabe in der Ausgabe A 1,60 M., in der Ausgabe B 2,25 M. und in der Ausgabe C 3 M.

„Gesundheit.“ Zeitschrift für gesundheitliche Lebensführung des berufstätigen Volkes. Herausgeber: Hauptverband deutscher Krankenkassen e. V. Berlin-Charlottenburg, Berliner Straße 137.

Ratgeber für die Zusammenarbeit der Arbeiter bei den Reichs- und Landbehörden. Gemeinverständlich dargestellt und erläutert von Max Schneider, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium. 104 Seiten. Verlag Friedrich Wilhelm Vorwerk in Leipzig, C. 1. Königstraße 20 B. Einzelpreis 2,60 M. kartoniert, bei Parteibestellungen von 10 Stück an Ermäßigungen.

Die Steuerdiktatur des Geldsacks. Sozialdemokratie und Finanzreform. Von Heinrich Ströbel, Dr. Fritz Kroner, Eduard Weckerle. Preis 70 Pf. E. Laubsche Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin W. 30.

Am 24. Januar verstarb nach längerer Krankheit unser Jubilar

Georg Kalb

(F. A. Brockhaus)

im Alter von 46 Jahren; am 23. Januar verstarb plötzlich das Mitglied

Margarete Reichardt

(Giesecke & Devrient)

im Alter von 54 Jahren; am 19. Januar verstarb nach kurzer Krankheit das Mitglied

Selma Hardt

(Adolf Forker)

im Alter von 55 Jahren.

Ein ehrendes Andenken bewahrt den Verstorbenen

Der Gau Leipzig.

Abrechnungen

In der Woche vom 24. Januar bis 1. Februar sind die Abrechnungen des vierten Quartals der Gaue: Thüringen aus Erfurt, Provinz Sachsen aus Magdeburg und aus Danzig bei der Hauptkasse eingegangen.

Geldsendungen kamen aus Danzig: 2096,72 M.; Erfurt: 4011,20 M.; Frankfurt am Main: 8606,25 M.; Hannover: 7350 M.; Leipzig: 27 972 M.; Magdeburg: 2382,05 M.; Nürnberg: 4817,55 M.; Stettin: 3000 M.

Berlin, den 1. Februar 1930. H. Lodahl.

Unserer lieben Kollegin **Eleonore Klöppner**, in der Firma Göttinger Zeitung, zu ihrem **40jährigen Berufsjubiläum** die **herzlichsten Glückwünsche.** **Zahlstelle Göttingen.**

Unserer Kollegin **Frieda Riedel** zu ihrem 25jährigen **Geschäftsjubiläum** in der Firma „Geraer Zeitung“ die **herzlichsten Glückwünsche.**

Die Mitgliedschaft der Zahlstelle Gera.

Für die Woche vom 2. Februar bis 8. Februar ist die Beitragsmarke in das 6. Feld des Mitgliedsbuches oder der Mitgliedskarte zu kleben.

Verantwortlich für Redaktion: K. Schulze, Charlottenburg, Meerscheidtstraße 10. Verkehr.: Amt Westend 1928. — Verlag: H. Lodahl, Charlottenburg. — Druck: Buchdruckwerkstätte GmbH., Berlin SW 61, Dresdenstraße 5.

Beilage zur „Solidarität" Nr. 6

Anträge zur Revision des Deutschen Buchdruckertarifs

Die Anträge des Verbandes der Deutschen Buchdrucker

§ 1.

Geltungsbereich und Zweck.

(1) Im dritten Absatz werden die Worte „(soweit sie im Buchdruckereibetriebe beschäftigt sind)" gestrichen.

Als neuer Absatz zu Ziffer 1:

Der Abschluß eines Angestelltenvertrages mit Gehilfen, die überwiegend mit technischen Arbeiten beschäftigt sind, ist unzulässig.

§ 2.

Allgemeine Bestimmungen.

(1) Der Prinzipal ist verpflichtet, den Gehilfen in der jeweilig festgesetzten Arbeitszeit voll zu beschäftigen. Der Gehilfe hat die Arbeitszeit pünktlich zu beginnen und einzuhalten. Der Prinzipal hat das Recht, den Gehilfen beim Betreten und Verlassen des Betriebes zu kontrollieren, z. B. durch Stechuhren. Jeder Gehilfe ist zur ordnungsmäßigen und regelrechten Arbeit verpflichtet.

(2) Satz 2 letzter Halbsatz soll lauten:

„so hat der Gehilfe den Prinzipal innerhalb der Arbeitszeit des betreffenden Tages zu benachrichtigen".

(3) ist zu streichen.

(4) Der Prinzipal hat das Recht, den Gehilfen über seine Arbeitsleistung durch Ausfüllen von Arbeitszetteln zu kontrollieren. Dabei ist eine doppelte Kontrolle unzulässig.

§ 3.

Arbeitszeit.

(1) Die Arbeitszeit beträgt täglich 7½ Stunden, an Sonnabenden 4½ Stunden ausschließlich der Pausen. Sie kann unterbrochen oder durchgehend sein. Durch Sonntags- oder Feiertagsarbeit darf die tarifliche Arbeitszeit innerhalb einer Lohnwoche nicht überschritten werden. Für die an Sonn- oder Feiertagen geleisteten Arbeitsstunden ist die gleiche Zeit an einem Wochentage zusammenhängend freizugeben.

(2) Die tägliche Arbeitszeit liegt bei einfacher Schicht innerhalb der Stunden von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr abends.

Die *-Note ist zu streichen.

(3) Der zweite Absatz soll lauten:

Bei Einführung oder Abänderung von Schichten ist keine Ansagefrist notwendig. Unter Schichtansage ist die Ansage der Schicht für mindestens eine Woche zu verstehen. Eine Abänderung von Schichten (auch Wechselschichten) innerhalb einer Lohnwoche ist nur durch Vereinbarung mit der Betriebsvertretung zulässig.

(4) Soweit die Arbeitszeit außerhalb der in § 3 Ziffer 2 genannten Tagesstunden, also vor 7 Uhr morgens oder nach 6 Uhr abends liegt, ist den Gehilfen folgende besondere Vergütung zu gewähren:

Für die Stunden

von 6 bis 9 Uhr abends	15 Prozent
von 9 bis 11 Uhr abends	25 Prozent
von 11 Uhr abends bis 1 Uhr morgens	35 Prozent
von 1 Uhr bis 7 Uhr morgens	45 Prozent

des Stundenverdienstes**.

(6) In Fällen von Arbeitsmangel kann eine Verkürzung der Arbeitszeit nur eintreten, wenn darüber eine Vereinbarung mit der gesetzlichen Betriebsvertretung oder, wo eine solche fehlt, mit dem Personal vorliegt.

(7) In Zeile 4 ist statt 48 Stunden 42 Stunden zu setzen.

Der zweite Satz ist wie folgt zu ändern:

Die Arbeitszeit bei den Maschinensetzern soll nicht verkürzt werden, wenn deren Beschäftigung im Handsatz ohne Entlassung von Handsetzern möglich ist.

(11) Absatz 2 ist zu streichen.

(13) Findet bei durchgehender Arbeitszeit eine Verlegung der Essenspause statt, so wird eine Entschädigung von einer viertel Lohnstunde gezahlt.

(14) ist zu streichen.

§ 4.

Entlohnung und Lohnzahlung.

(1) Im Handsatz ist Stücklohn (Berechnen) und Zeitlohn (Gewißgeld) zulässig.

(4) Für den Lohntarif gilt die folgende Grundlage:

a) Es ist zu unterscheiden zwischen Gehilfen
   1. im Alter bis zu 21 Jahren Klasse A,
   2. im Alter über 21 Jahre Klasse B,
   3. Ausgelernten (Gehilfen im ersten Gehilfenjahr in der Lehrdruckerei bei ununterbrochener Fortdauer des Arbeitsverhältnisses).

b Gehilfen der Klasse A erhalten 10 Prozent, Ausgelernte in der Lehrdruckerei 20 Prozent weniger als der Tariflohn für Gehilfen der Klasse B beträgt.

c) Maschinensetzer erhalten 20 Prozent, Korrektoren 7½ Prozent Aufschlag auf den Tariflohn ihrer Altersklasse.

(9) In der letzten Zeile ist statt 5 Prozent 15 Prozent zu setzen.

(12) ist zu streichen.

§ 5.

Feiertage.

(1) Für gesetzliche und vom Geschäft angeordnete Feiertage darf ein Lohnabzug nicht erfolgen.

Der 1. Mai ist auf Verlangen freizugeben.

(2) Als Lohn ist der vereinbarte Wochenlohn zu betrachten. Arbeitet ein Gehilfe in aufschlagspflichtiger Schicht, so ist ihm auch für den Feiertag der vereinbarte Lohn (einschließlich Schichtzuschlag) zu zahlen.

(3) Berechnern sind die Feiertage nach dem Durchschnittsverdienst der letzten vier vollen Lohnwochen zu entschädigen.

§ 6.

Arbeit an Sonn- und Feiertagen.

(2) In der zweiten Zeile ist statt 60 Prozent 80 Prozent und statt 90 Prozent 100 Prozent zu setzen.

(4) ist zu streichen.

(5) Bei Sonn- und Feiertagsarbeit ist bis zu 3 Stunden keine Pause, bei über 3 Stunden eine halbstündige Pause zu gewähren. Die Pausen gehen auf Kosten des Prinzipals.

(6) Der dritte Satz soll lauten:

Für jede einzelne Arbeitsstunde ist die Entschädigung für regelmäßige Sonntagsarbeit (§ 6 Ziffer 2) und der Aufschlag für ungünstig gelegene Arbeitszeit (§ 3 Ziffer 4) zu bezahlen.

§ 7.

Entschädigungspflichtige Dienstverhinderungen.

(2) In Absatz 2 ist im ersten Satz hinter „Arbeitsgericht" einzufügen „und den Fürsorgestellen".

In Absatz 3 ist hinter „Erkrankung" anzufügen „oder auch, wenn die Inanspruchnahme des Arztes nur innerhalb der Arbeitszeit möglich ist".

(3) c) Berechner erhalten eine Vergütung, die dem Durchschnittsverdienst der letzten vier vollen Lohnwochen entspricht.

(5) Der erste Absatz soll lauten:

Bei Dienstverhinderung infolge Betriebsunfalls im Sinne der RVO. wird dem mindestens 6 Monate im Betriebe tätigen Gehilfen der Unterschied zwischen dem Krankenkassengeld und dem Tariflohn seiner Altersklasse auf die Dauer von sechs Wochen vom Tage des Unfalls an gezahlt.

Absatz 2 ist zu streichen.

§ 8.

Überstunden.

(1) Überstunden sind solche Arbeitsstunden, die über die tägliche Arbeitszeit hinausgehen. Sie müssen mit der Betriebsvertretung oder, wo eine solche nicht besteht, mit dem Personal vereinbart werden und dürfen die gesetzlichen Grenzen nicht überschreiten. Solche Überstunden sind wechselseitig von dem betreffenden Personal zu leisten.

(2) ist zu streichen.

(3) Der letzte Satz ist zu streichen.

(4) Der Aufschlag für Überstunden beträgt für die erste Stunde 25 Prozent, für die zweite Stunde an einem Tage 40 Prozent.

(5) Der zweite Absatz soll lauten:

Bei berechnenden Setzern gilt als Grundlage der Stundendurchschnitt aus dem Gesamtverdienst der letzten vier vollen Lohnwochen.

(7) Der letzte Halbsatz ist zu streichen.

(8) Bei zwei Überstunden an einem Tage ist eine viertelstündige Essenspause auf Kosten des Prinzipals zu gewähren. Zeitungsbetriebe brauchen diese Pause nicht einzuhalten, müssen sie aber bezahlen.

(9) ist zu streichen.

(10) ist zu streichen.

§ 9.

Kündigungsfrist.

(8) Im zweiten Satz ist hinter „fertiggestellt" einzufügen: „und der Gehilfe von dieser Verlängerung ausdrücklich in Kenntnis gesetzt ist".

(9) In Zeile 4 ist hinter „entlassen werden" einzufügen. „Bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für eine neue Arbeit oder für Ferienvertretung eines andern Gehilfen tritt Kündigung ein."

§ 10.

Urlaub.

(1) Zeile 4: Hinter „im Betriebe" sind die Worte einzuschalten: „und nach der Berufszugehörigkeit".

Der zweite Absatz ist zu streichen.

(2) Stichtag ist der 1. Oktober.

(3) Als Lohn ist der vereinbarte Wochenlohn zu betrachten. Ist ein Gehilfe länger als vier Wochen in Nachtschicht oder in wechselseitiger Tag- und Nachtschicht tätig, so ist ihm während der Urlaubszeit der durchschnittliche Lohn der letzten vier vollen Lohnwochen zu zahlen.

Der Lohn für die Urlaubszeit ist bei Antritt des Urlaubs zu zahlen.

(6) Zu gewähren sind:

a) bei einer Beschäftigung von sechs Monaten im Betriebe drei Arbeitstage;
b) bei einer Beschäftigung von einem Jahr im Betriebe sechs Arbeitstage;
c) für jedes weitere Beschäftigungsjahr im Betriebe je ein Arbeitstag mehr;
d) außerdem für jedes nach abgeschlossener Lehrzeit außerhalb des Betriebes vollendete Berufsjahr ein Arbeitstag.

Im ganzen höchstens 18 Tage.

Die *-Note ist zu streichen.

(7) ist zu streichen.

(9) Bei einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses, die nicht länger als 13 Wochen dauert, zählt die vorhergegangene Betriebszugehörigkeit bei Bemessung des Urlaubs mit.

Scheidet ein Gehilfe während der Urlaubsperiode aus, so ist ihm der zustehende Urlaub zu gewähren.

Die Urlaubszeit darf nicht in die Kündigungsfrist gelegt werden.

(10) ist zu streichen.

(11) ist zu streichen.

(12) Urlaubsantritt, Reihenfolge und notwendige Verschiebung regelt die Geschäftsleitung im Einvernehmen mit der Betriebsvertretung. Die Aufstellung der Urlaubsliste hat unter Mitwirkung der Betriebsvertretung bis zum Beginn der Urlaubsperiode zu erfolgen. Den Wünschen der einzelnen Gehilfen ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Auslosung ist zulässig.

(13) Im zweiten Absatz sind in der ersten Zeile die Worte „ohne Einverständnis der Geschäftsleitung" zu streichen.

Sonderbestimmungen für Maschinensetzer.

§ 11.

(1) ist zu streichen.

(2) Ist ein Maschinensetzer wöchentlich nur bis zur Hälfte der Arbeitszeit an der Maschine beschäftigt, die übrige Zeit dagegen im Handsatz, so erhält er für eine halbe Woche den Lohn eines Maschinensetzers und für eine halbe Woche den Lohn eines Handsetzers. Überwiegt die Beschäftigung an der Setzmaschine, so ist der volle Maschinensetzerlohn zu zahlen.

(3) An den Zeilengießmaschinen wie auch an den Monotypetastern sind nur ordnungsmäßig als Handsetzer ausgelernte Gehilfen, an den Gießmaschinen nur gelernte Setzer oder Schriftgießer zu beschäftigen. Jeder Anzulernende hat mindestens drei Jahre Praxis als Gehilfe nachzuweisen. Lehrlinge dürfen im letzten halben Jahre ihrer Lehrzeit an der Maschine unterrichtet werden.

(6) Ein Gießer hat nicht mehr als zwei Gießmaschinen zu bedienen; bei Guß von Großkegelschriften, Linien und Regletten kann das Bedienen einer zweiten mit Satz laufenden Maschine vom Gießer nicht verlangt werden.

Die *-Note zu Ziffer 6 ist zu streichen.

(8) Die Putzzeit an den Monotypetast- und Gießmaschinen beträgt eine halbe Stunde für jede Maschine. — Bei der Gießmaschine ist Voraussetzung, daß während des Putzens der zweiten Maschine die erste läuft.

§ 12.

(2) Das Metall ist in Blöcken zu liefern.

(3) Für gute Lüftungsmöglichkeit und Beleuchtung sowie für gute Absaugung der Bleidämpfe ist Sorge zu tragen. Die Luft für den Kompressor an der Monotype muß von außen zugeführt werden.

§ 13.

(2) Das Anlernen zu Maschinensetzern darf nur innerhalb der tariflichen Tagesarbeitszeit in den Druckereibetrieben oder in von den Tarifparteien anerkannten Schulen erfolgen.

(3) ist zu streichen.

Sonderbestimmungen für Drucker.

§ 15.

Sämtliche Arbeiten an den Druckmaschinen unterstehen dem Drucker. Er ist zur ordnungsmäßigen Behandlung der Maschine verpflichtet.

§ 16 *.

(3) Im allgemeinen ist der Drucker berechtigt, alle Funktionen an der Maschine selbst auszuführen.

(4) ist zu streichen.

(5) Das Anlegen gehört nicht zu den Verpflichtungen des Druckers. Buchdruckereien, die diese Nebenarbeit dem Drucker nicht erlassen können, müssen ihn bei der Einstellung auf diese Nebenarbeit verpflichten.

* Es besteht Übereinstimmung, daß die Bedienung von Offsetmaschinen durch Buchdrucker erfolgen kann.

§ 17.

Jeder Drucker hat nur eine Schnellpresse oder zwei Tiegel zu bedienen. Druckautomaten mit automatischer Bogenanlage und -ablage zählen als Schnellpresse. Dauernder Maschinenwechsel ist unstatthaft.

§ 18.

(1) Rotationsmaschinen sind Druckmaschinen, die von gebogenen Platten drucken.

§ 19*.

(1) An Rotationsmaschinen mit einschließlich 16 Seiten und einer Auslage ist ein Drucker, bei Benutzung eines weiteren Falzapparates ein Drucker mehr zu beschäftigen.

(2) Für jede weiteren angefangenen 16 Seiten ist je ein Drucker mehr zu beschäftigen.

(3) An doppelbreiten Maschinen ist für jedes laufende Werk ein Drucker zu beschäftigen.

(4) An Illustrations- und Mehrfarbenrotationsmaschinen sind bei einem Werk mindestens zwei Drucker zu beschäftigen, für jedes weitere Druckwerk ein Drucker mehr.

(5) Als Illustrations- und Mehrfarbenrotationsmaschinen gelten solche, auf denen mit Zylinderzurichtung oder Mitläufer resp. Ersatz für Mitläufer gedruckt wird.

(6) An Illustrationsmaschinen mit Abschmutzrolle oder Heiztrommel sind zu beschäftigen: Bis zu 16 Seiten 2 Drucker; bis zu 32 Seiten 3 Drucker; bis zu 48 Seiten 4 Drucker; bis zu 64 Seiten 5 Drucker.

(7) Die Ausbildung eines Druckers zum Rotationsdrucker dauert 13 Wochen. Für die Dauer der Ausbildung ist der bisherige Lohn zu zahlen. Geeignete Lehrlinge können während des letzten halben Lehrjahres an der Rotationsmaschine unterrichtet werden.

* Bei Einführung neuer Maschinensysteme entscheiden über tarifmäßige Besetzung die Tarifinstanzen unter Hinzuziehung von Sachverständigen.

§ 19a.

(1) Tiefdruckmaschinen sind Druckmaschinen, die von tiefgeätzten Zylindern auf Bogen oder endloses Papier drucken.

(2) Als rein technische Arbeiten gelten folgende: Ein- und Ausheben der Formzylinder, Abrichten und Schleifen der Rakel, Eingießen der Farbe und Waschen der Formzylinder, solange diese zum Druck benötigt werden.

Im übrigen gelten sinngemäß § 16 Abs. 2 und 3 und § 18 Abs. 2.

(3) An Tiefdruckmaschinen ist für jeden Formzylinder ein Drucker zu beschäftigen. Etwa vorhandene Buchdruckeindruckwerke zählen nicht als besonderes Druckwerk.

(4) Die Ausbildung eines Druckers zum Tiefdrucker dauert 13 Wochen. Jeder Anzulernende hat mindestens eine dreijährige Tätigkeit als Gehilfe nachzuweisen. Für die Dauer der Ausbildung ist der bisherige Lohn zu zahlen.

Sonderbestimmungen für Stereotypeure und Galvanoplastiker.

§ 20.

(1) . . . . . .

a) für Stereotypeure: Formschließen, Maternstreichen, Maternschlagen, Kalandrieren, Maternprägen, Auslegen bzw. Auskleben und Trocknen der Matern, Fertigmachen und Korrigieren der Platten, Sägen, Bestoßen und Facettieren, Fräsen, Hobeln, Gießen und Aufmontieren der Platten,

b) in der letzten Zeile ist hinter „Hobeln" einzufügen: „außerdem Aufklotzen bzw. Aufmontieren und Bestoßen der aufgeklotzten Galvanos; Verkupfern der Tiefdruckzylinder".

(3) statt „Eisenbädern" soll es nur „Bädern" heißen.

§ 21.

(1) Der erste Absatz erhält folgenden Wortlaut:
An ganz- oder halbautomatischen Gießmaschinen dürfen die technischen Arbeiten nur von Stereotypeuren erledigt werden. Es müssen daher an großen Maschinen mindestens drei Stereotypeure und an kleinen Maschinen oder Gießwerken mindestens ein Stereotypeur beschäftigt werden.

§ 22.

(1) Der erste Halbsatz soll lauten:
In Kleinbetrieben, in denen nachweisbar für einen Stereotypeur volle Beschäftigung nicht vorhanden ist, können .....

(2) ist zu streichen.

Sonderbestimmungen für Korrektoren.

§ 22a.

(1) Als tägliche durchschnittliche Arbeitsleistung eines Korrektors gilt das Lesen des Satzes von 10 Hand- oder 3 Linotype- oder 4 Typographsetzern.

(2) Als Korrektoren sind nur gelernte Buchdrucker einzustellen.

(3) Dem Korrektor sind für seine verantwortungsvolle Tätigkeit ausreichende Nachschlagewerke sowie ein heller und ruhiger Platz, der jede Störung und Ablenkung ausschließt, zur Verfügung zu stellen.

§ 23.

Lehrlingsbestimmungen.

(1) An Lehrlingen dürfen gehalten werden:

bis zu 5	Gehilfen	1 Lehrling
auf 6—10	Gehilfen	2 Lehrlinge
auf 11—20	Gehilfen	3 Lehrlinge
auf 21—30	Gehilfen	4 Lehrlinge
auf 31—45	Gehilfen	5 Lehrlinge
und auf je weitere 15	Gehilfen	1 Lehrling mehr.

Jede angefangene Staffel wird als voll gerechnet.

Die vorstehende Staffel gilt für Setzer, Drucker sowie für Stereotypeure und Galvanoplastiker*.

Druckereien, die keinen Gehilfen beschäftigen, aber die Voraussetzungen für die Lehrlingsausbildung erfüllen, dürfen nur einen Lehrling halten.

(2) Bei Berechnung der Anzahl der Gehilfen zur Feststellung der zulässigen Lehrlingszahl ist der Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend.

(3) Bei der Bemessung der Setzerlehrlingszahl kommt nur die Anzahl der beschäftigten Handsetzer als Verhältniszifferzur Berechnung. Korrektoren und Faktoren werden nur dann mitgerechnet, wenn sie in ihrer Arbeitszeit überwiegend mit Satzarbeiten beschäftigt sind.

Die Druckerlehrlingszahl wird bemessen nach der Anzahl der Druckergehilfen ausschließlich der Rotationsdrucker. Obermeister werden nur dann zu den Druckern gerechnet, wenn sie an der Maschine tätig sind.

Schweizerdegen gelten für die Lehrlingsstaffel als Setzer oder Drucker, je nachdem die eine oder andere Beschäftigungsart zeitlich überwiegt.

(4) Buchdruckereien, die nicht mindestens eine Schnellpresse und eine Tiegeldruckpresse besitzen, dürfen Druckerlehrlinge nicht ausbilden.

(5) Stereotypeur- und Galvanoplastikerlehrlinge dürfen nur in den Betrieben gehalten werden, wo gelernte Stereotypeure und Galvanoplastiker beschäftigt sind. In Betrieben, in denen Graveure beschäftigt werden, sind die Lehrlinge auch in diesen Feinarbeiten zu unterrichten.

(6) Lehrlinge dürfen nur als Setzer oder Drucker oder als Stereotypeur und Galvanoplastiker ausgebildet werden.

(7) Volontäre im technischen Betriebe zählen bei der Lehrlingszahl mit.

(8) Eine Umgehung der Lehrlingsstaffel durch Einstellung jugendlicher Arbeiter, die eine technische Ausbildung erfahren, ist unzulässig.

(9) Die Lehrlinge beziehen als Kostgeld im

1. Lehrjahr 15 Prozent	3. Lehrjahr 30 Prozent
2. Lehrjahr 20 Prozent	4. Lehrjahr 40 Prozent

des örtlichen Spitzenlohns der Gehilfen der Lohnklasse B.

(10) Für Überstunden wird der Lehrling mit dem doppelten Stundenkostgeld entschädigt.

(11) Die Lehrlinge erhalten alljährlich, möglichst innerhalb der Berufsschulferien, Urlaub:

im 1. Lehrjahr 9 Arbeitstage	im 3. Lehrjahr 7 Arbeitstage
im 2. Lehrjahr 8 Arbeitstage	im 4. Lehrjahr 6 Arbeitstage

* Stereotypeure und Galvanoplastiker gilt als Sammelbegriff; wo möglich, werden Lehrlinge in beiden Fächern ausgebildet.

§ 23a.

Soweit von Handwerks- und Gewerbekammern eine Lehrlingsordnung für das Buchdruckgewerbe mit Zustimmung der vertragschließenden Organisationen oder ihrer satzungsgemäßen Organe erlassen ist, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Lehrlingsordnung, die bezüglich der Lehrlingsstaffel, der Kostgeldsätze, der Überstundenentschädigung sowie des Urlaubs nicht unter den tariflichen Festsetzungen bleiben dürfen.

Tariforgane.

§ 24.

Tarifkommission.

(1) Im letzten Satz sind die Worte „und darf nicht mehr als 20" zu streichen.

(2) Die Worte von „teilnehmen" bis zum Schluß sind zu streichen; dafür ist zu setzen: ... „mit beratender Stimme teilnehmen".

§ 25.

Schiedsämter.

(1) Einleitend muß es heißen: „Zur Entscheidung in Gesamtstreitigkeiten" ...

(2) Für die Entscheidung von Einzelstreitigkeiten aus diesem Tarifvertrag sind die Arbeitsgerichte zuständig. Jedoch haben die Organisationen für ihre Mitglieder das Recht, wenn sie Einzelstreitigkeiten aus dem Tarifvertrag für wichtig halten, diese in Übereinstimmung mit dem Klageberechtigten zu Gesamtstreitigkeiten zu machen.

§ 29.

Zentral-Schlichtungsamt.

Einleitend muß es heißen:
„Zur Schlichtung von Gesamtstreitigkeiten" ...

§ 31.

Arbeitsnachweise.

(1) Arbeitsnachweise können an allen größeren Druckorten nach den Beschlüssen der vertragschließenden Organisationen in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung errichtet werden.

Anlage C

Geschäftsordnung für die Schiedsämter.

§ 7

soll lauten:
Das Schiedsamt darf erst dann angerufen werden, wenn der Kläger eine gütliche Einigung mit dem Beklagten ernstlich versucht hat und diese ergebnislos verlaufen ist. Die Klage ist alsdann spätestens innerhalb 14 Tagen beim Schiedsamt einzureichen. Die Frist beginnt mit dem auf den ergebnislosen Einigungsversuch folgenden Kalendertag. Hiernach verspätet erhobene Klagen sind abzuweisen. Das gleiche gilt, wenn der Kläger wissentlich selbst tarifwidrig gehandelt hat.

§ 8.

(3) ist zu streichen.

§ 9.

(2) Einleitend soll es heißen:
„Den Parteien ist es gestattet, ein ..."

Geschäftsordnung für die Arbeitsnachweise.

Verwaltung und Geschäftsführung.

§ 6.

Die Vorschriften des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sind vom Verwalter zu beachten.

§ 8.

Die Worte „mindestens einmal im Vierteljahr, in Zeiten großer Arbeitslosigkeit mindestens zweimal im Vierteljahr" sind zu streichen; dafür ist zu setzen „monatlich".

Vermittlung.

§ 12.

Der letzte Satz muß lauten:
Es sind hierbei die Bestimmungen des Gesetzes für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu beachten.

Die Arbeitsnachweise und deren Zuständigkeitsbezirke.

Bezirk II.

Der Druckbezirk Recklinghausen wird vom Arbeitsnachweis Münster gelöst und dem Arbeitsnachweis Dortmund zugeteilt.

Zu Recklinghausen gehören noch die Druckorte Herten, Datteln, Waltrop, Hüls, Marl und Erkenschwick.

Unter Münster ist Recklinghausen zu streichen.

Betr. Eingliederung der lippeschen Druckorte.

Beim Ortszuschlagsverzeichnis sowie bei den Zuständigkeitsbezirken der Schiedsämter und der Arbeitsnachweise sind die lippeschen Druckorte dem Tarifkreis II einzugliedern,

Anträge des Deutschen Buchdrucker-Vereins

§ 1.

Geltungsbereich und Zweck.

(1) Im ersten Satz die letzten Worte „soweit für diese nicht andere Tarife bindend sind" streichen.

Zusatz zum ersten Absatz: ... Schriftgießer in Buchdruckereien, soweit sie die vorgeschriebene Lehrzeit im graphischen Gewerbe durchgemacht haben.

Weiterer Zusatz als neuer Absatz: Wer nach dem 31. März 1930 seine Lehrzeit beendet hat, wird als Gehilfe im Sinne des Tarifs nur anerkannt, wenn er die Gehilfenprüfung bestanden hat.

§ 2.

Allgemeine Bestimmungen.

(4) Zusatz zum ersten Satz: ... Arbeitszetteln, mechanische Kontrollvorrichtungen oder auf sonstige Weise.

Zweiten Satz streichen.

§ 3.

Arbeitszeit.

(2) Folgende Neufassung: Die zuschlagfreie Arbeitszeit liegt bei einfacher Schicht in den Stunden von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, bei mehrfacher Schicht in den Stunden von 6 Uhr morgens bis 11 Uhr abends.

Fußnote streichen.

(3) In Zeile 3 und 4 die Worte „zum Zwecke der Arbeitszeitverkürzung an einem bestimmten Tage (möglichst am Sonnabend)" streichen.

(4) Folgende Neufassung des ersten Absatzes: Soweit die Arbeitszeit außerhalb der in § 3 Ziffer 2 genannten Stunden, also vor 6 Uhr morgens oder nach 8 bzw. 11 Uhr abends liegt, ist den Gehilfen folgende besondere Vergütung zu gewähren:

für die Stunden bis 12 Uhr nachts . . . . 15 Proz.
von 12 Uhr nachts bis 6 Uhr morgens . . . 20 Proz.
des Stundenverdienstes.

Gehilfen, die morgens um 5 Uhr in die Schicht eintreten, erhalten für die Zeit von 5 bis 6 Uhr 15 Proz.

(5) ist zu streichen.

(6) Folgende Neufassung: In Fällen von Arbeitsmangel kann die Arbeitszeit verkürzt werden. Die Verkürzung ist vom Prinzipal nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung unter Wahrung einer Frist von einer Woche anzusagen. Bei Mangel an Gas, Strom oder Kohlen oder Mangel an Papier, der vom Prinzipal nicht verschuldet ist, kann die Verkürzung von einem Tage zum andern angesagt werden.

(11) Im zweiten Satz des ersten Absatzes die Worte „drei Stunden" durch „vier Stunden" ersetzen.

Im zweiten Absatz das Wort „dreistündige" durch „vierstündige" ersetzen.

§ 4.

Entlohnung und Lohnzahlung.

(2) Zusatz: Die Regelung des Stücklohns für alle durch diesen Tarif in Anlage A nicht erfaßten Arbeiten bleibt betrieblichen Vereinbarungen überlassen.

(3) Folgende Neufassung: Die Höhe des Zeitlohns (Wochenlohns) ergibt sich aus dem Lohntarif und versteht sich für 48 geleistete Arbeitsstunden. Werden behördliche Anordnungen erlassen oder treten Ereignisse ein, die eine Weiterführung des Betriebes oder einzelner Abteilungen unmöglich machen, und die der Prinzipal nicht abzuwenden vermag, so entfällt die Verpflichtung zur Lohnzahlung.

(4) a) 4.: Die Worte „in der Lehrdruckerei" streichen.

Folgende Neufassung von b): Gehilfen der Klasse B erhalten 10 Proz., Gehilfen der Klasse A erhalten 20 Proz., Ausgelernte erhalten 40 Proz. weniger als der Tariflohn für die Gehilfen der Klasse C beträgt.

Zu c): c) Abänderung der Ortszuschläge für diejenigen Druckorte des Kreises II, die bei den Ortszuschlagsverhandlungen im Februar 1924 in Berlin als besetztes Gebiet bei der Revision nicht berücksichtigt worden sind. (Vgl. Anlage B.)

(5) Im zweiten Satz hinter „Vereinbarung" die Worte „im Einzelarbeitsvertrag" einfügen.

Ferner folgender Zusatz: Der übertarifliche Lohnanteil kann unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zum Freitag der darauffolgenden Lohnwoche aufgekündigt werden.

(6) Den Anfang wie folgt ändern: Für minderleistungsfähige oder in der Erwerbsfähigkeit beschränkte Gehilfen kann unter Mitwirkung der gesetzlichen Betriebsvertretung...

(10) Folgender neuer Absatz: Lohnansprüche verfallen, wenn sie nicht spätestens zwei Wochen nach der auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Lohnzahlung geltend gemacht werden.

(12) Folgende Neufassung: Korrektoren im Sinne des § 1 Ziffer 1, die überwiegend mit dem Lesen von wissenschaftlichen oder fremdsprachlichen Arbeiten oder mit Maschinenrevisionen beschäftigt sind, erhalten einen Aufschlag von 7½ Proz. auf den Tariflohn.

§ 5.

Feiertage.

(1) e) streichen.

(6) Zusatz: Als Arbeitstage gelten nur die Tage, an denen tatsächlich gearbeitet worden ist.

(7 und 8) Folgende Neufassung der Ziffer 7: Wird ein Gehilfe, der Entschädigung der Feiertage zu beanspruchen hat, in einer Lohnwoche, in die ein Feiertag fällt, beurlaubt, so bekommt er soviel Fünftel des Feiertags entschädigt, als er Tage in der Lohnwoche gearbeitet hat; bei zwei Feiertagen in derselben Lohnwoche soviel halbe Tage. Dasselbe ist der Fall, wenn der Gehilfe erkrankt, oder wenn er ohne nachweisbares Verschulden nicht am nächsten dem Feiertage folgenden Arbeitstage seine Arbeit wieder aufnimmt. Schuldhaftes Fernbleiben nach den Feiertagen hat den Verlust jeder Feiertagsentschädigung zur Folge. Wer in der Lohnwoche, in die ein Feiertag fällt, überhaupt nicht tätig ist, kann Anspruch auf Feiertagsentschädigung nicht erheben.

Ziffer 8 streichen.

§ 6.

Arbeit an Sonn- und Feiertagen.

(2) Prozentsätze wie folgt abändern:

Nichtregelmäßige 50 Proz., regelmäßige 75 Proz., an beiden Oster-, Pfingst- oder Weihnachtsfeiertagen 100 Proz.

(6) Folgende Neufassung des 1. Absatzes Satz 1 bis 3:

Bei Zeitungen, Sonderausgaben und Extrablättern, die in der Nacht vom Sonntag zum Montag hergestellt werden und am Montag früh erscheinen, ist, wenn die Arbeitszeit innerhalb der regelmäßigen Wochenarbeitszeit liegt, zu dem Stundenverdienst der Aufschlag für ungünstig gelegene Arbeitszeit (§ 3 Ziffer 4) zu zahlen. Wenn die Arbeitszeit außerhalb der regelmäßigen Wochenarbeitszeit liegt, ist zu dem Stundenverdienst der Aufschlag für regelmäßige Sonntagsarbeit, falls es sich um regelmäßige Arbeit handelt, sonst für nichtregelmäßige Sonntagsarbeit (§ 6 Ziffer 2) und der Aufschlag für ungünstig gelegene Arbeitszeit (§ 3 Ziffer 4) zu zahlen.

§ 7.

Entschädigungspflichtige Dienstverhinderungen.

(2) Im 3. Absatz einfügen: „die erste Inanspruchnahme ..."

Ferner Zusatz zum 3. Absatz: Im übrigen besteht bei Erkrankung ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache kein Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes, auch nicht für Schwerbeschädigte.

(5) streichen.

§ 8.

Überstunden.

(1) Hinter dem ersten Satz folgenden neuen Satz einfügen: Durch Einführung einer verkürzten Arbeitszeit gemäß § 3 Ziffer 6 wird die für den Betrieb bestehende regelmäßige Wochenarbeitszeit nicht geändert.

(4) Folgende Neufassung: Der Aufschlag für Überstunden beträgt 15 Proz. für die erste Stunde, und für jede weitere Stunde an einem Tage je 5 Proz. mehr.

Dieser Überstundenaufschlag kommt nicht in Frage, wenn durch Vereinbarung eine anderweitige Verteilung der Arbeitszeit erfolgt ist.

(6) Folgende Neufassung: Der Gehilfe darf weder für eine andere Firma noch für eine Privatperson Arbeiten seines Berufs ausführen, auch nicht außerhalb der Arbeitzeit. Ein Verstoß gegen dieses Verbot gilt als wichtiger Grund zur fristlosen Entlassung des Gehilfen.

(7) Folgende Neufassung: Die Überarbeit ist wöchentlich zusammenzurechnen. Der sich daraus ergebende Gesamtbetrag ist auf eine halbe Stunde aufzurunden.

(8) Zweiter Satz streichen und im dritten Satz die Worte „müssen sie aber bezahlen" streichen.

(9) streichen.

(10) In der vorletzten Zeile die Worte „außer seinem Lohn" streichen.

§ 9.

Kündigungsfrist.

(4) Hinter dem Wort „zugeht" ist einzufügen: Bei Nachtschichten ist die Kündigung nach 12 Uhr bis zum Ende der Schicht zulässig.

(8) Zweiter Satz wie folgt ändern: Die Aushilfsstellung verlängert sich um höchstens eine Woche, also auf 30 Arbeitstage, sofern ...

Ferner folgender Zusatz: Als Arbeitstage gelten nur die Tage, an denen tatsächlich gearbeitet worden ist.

(13 und 14) Das Wort „dreitägige" durch „eintägige" ersetzen.

§ 10.

Urlaub.

(1) Zusatz zum 1. Absatz: Durch Vereinbarung kann in einzelnen Fällen der Erholungsurlaub auch auf einen Termin außerhalb der genannten Zeit gelegt werden.

Zwischen dem 1. und 2. Absatz ist folgender neuer Absatz einzufügen:

Ist der Gehilfe aus irgendeinem Grunde nicht in der Lage, den Urlaub in der vorgesehenen Zeit zu nehmen, so entfällt der Urlaubsanspruch.

(2) Stichtag ist der 15. April.

(4) Hinter „vollen Lohnwochen" die Worte „ohne etwaige Aufschläge aus den §§ 3, 6 und 8" einfügen.

(5) Folgende Neufassung: Bei Kurzarbeit wird dem Gehilfen während der Ferienzeit derjenige Lohn gezahlt, der ihm zusteht, wenn er in der gleichen Zeit gearbeitet haben würde.

(6) Folgende Neufassung: Zu gewähren sind:

a) bei einer Beschäftigung von einem Jahr im Betriebe drei Arbeitstage,
b) für jedes weitere Beschäftigungsjahr im Betriebe ein Arbeitstag mehr,
c) im ganzen höchstens sechs Arbeitstage in Gemeinden bis zu 25 000 Einwohnern,
d) im ganzen höchstens acht Arbeitstage in Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern.

Ein Urlaubsanspruch besteht nur, wenn die Tätigkeit des Gehilfen während der letzten sechs Monate vor Urlaubsantritt nicht länger als zwei Wochen unterbrochen war.

(7) streichen.

(8) Folgende Neufassung: Hat ein Gehilfe zum Ostertermin lfd. Jahres seine Lehrzeit beendet und bleibt in der Lehrdruckerei noch über den 1. Juni hinaus tätig, so steht ihm erstmalig ein Anspruch auf drei Ferientage zu.

Hat ein Gehilfe zum Oktobertermin lfd. Jahres seine Lehrzeit beendet und bleibt in der Lehrdruckerei noch über den 1. Juni des folgenden Jahres hinaus tätig, so steht ihm im nächsten Jahr ein Anspruch auf drei Ferientage zu.

(10) Zusatz: Bei Wiedereinstellung auf Aushilfe gemäß § 9 Ziffer 8 und 9 findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

Sonderbestimmungen für Maschinensetzer.

§ 11.

(1) streichen.

(2) streichen.

(3) Im ersten Satz die Worte „als Handsetzer" streichen.

(7 und 8) Folgende Neufassung: Falls dem Maschinensetzer das Putzen der Maschine übertragen wird, so ist ihm dafür in jeder Schicht an den Zeilen- und Monotype-Gießmaschinen bis zu einer halben Stunde, an den Monotype-Tastern, auch solchen mit Perforierapparaten, bis zu einer Viertelstunde Putzzeit zu gewähren. Bei Monotype-Gießmaschinen ist Voraussetzung, daß während des Putzens der einen Maschine die andere läuft. Die Putzzeiten können bei aufeinanderfolgenden Schichten auch zusammengelegt werden. Mehrmals im Jahre ist für jede Maschine eine längere Putzzeit zu gewähren.

(9) streichen.

§ 12.

(1) Folgende Neufassung: Die Maschinensetzer sind verpflichtet, nötigenfalls vorübergehend Handsatzarbeiten zu verrichten.

§ 13.

(3) In der dritten Zeile das Wort „Beginn" durch „Abschluß" ersetzen.

(4) Folgende Neufassung: Die Mindestleistung des Maschinensetzers nach Ablauf der Ausbildungszeit beträgt an der Monotype 7000, an der Linotype und Intertype 6500, an der Monoline 5500, am Typograph 5000 und am Typograph mit Selbstableger 5500 Buchstaben für die Stunde.

Sonderbestimmungen für Drucker.

§ 16.

(1) In der zweiten Zeile hinter „werden" die Worte „die besondere Zurichtung und dauernde Aufsicht erfordern" einfügen.

(2) Zusatz zum ersten Absatz: Das Schuhebauen, das Formenschließen und die Ausführung der Zurichtung kann auch anderen geeigneten Personen übertragen werden.

(4) Folgende Neufassung: Bei minderwertigen Arbeiten, wie solche z. B. am Tiegel sowie an mit Druckwerken ausgestatteten Spezialmaschinen vorkommen, bei denen eine eigentliche Zurichtung sowie dauernde Beaufsichtigung nicht erforderlich ist, kann die Zurichtung und Bedienung anderen Personen überlassen werden.

(5) Zusatz: In Ausnahmefällen bei kleinen Auflagen und bei besonders schwierigen Arbeiten, ebenso bei Personalausfall, darf das Anlegen an der Maschine jedoch nicht verweigert werden.

§ 17.

Im ersten Satz die Worte „eine Schnellpresse oder zwei Tiegeldruckpressen" durch „eine große Schnellpresse oder zwei kleine Maschinen (Schnellpressen, Tiegeldruckpressen bzw. Druckautomaten)" ersetzen.

In der dritten Zeile das Wort „und" durch „oder" ersetzen.

§ 18.

(1) Hinter „Platten" die Worte „oder von Formen-Zylindern" einfügen.

§ 19

erhält folgende Neufassung:

(1) Rotationsmaschinen:

An Maschinen mit einschließlich 32 Platten ist ein Drucker zu beschäftigen,

an Maschinen mit über 32 bis einschließlich 64 Platten sind bei voller Produktion mit allen Werken zwei Drucker zu beschäftigen,

bei je 32 weiteren Platten ist ein Drucker mehr zu beschäftigen.

Kopfeindruckwerke gelten nicht als Werke im Sinne dieses Paragraphen.

(2) Wird bei den Maschinen mit über 64 Platten nur die Hälfte der Platten oder darunter zur Produktion benutzt, so sind nur zwei Drucker zu beschäftigen.

(3) Bei Zeitungen gilt als Plattengröße das Seitenformat. Bei Zeitschriften und sonstigen Rotationsarbeiten gilt als Plattengröße ein Format bis zu 40 × 60 cm, wobei es gleichgültig ist, wieviel Seiten oder Platten dieses Format enthält.

(4) An Tiefdruck-Rotationsmaschinen sind bis zu zwei Farbwerken ein Drucker, für je zwei weitere Farbwerke ein Drucker mehr zu beschäftigen.

(5) Als Illustrations-Rotationsmaschinen gelten solche Rotationsmaschinen, auf denen Illustrationsformen mit mehr als zwei Zylinderzurichtungen gedruckt werden.

(6) An Ein- oder Mehrfarben-Illustrations-Rotationsmaschinen sind mindestens zwei Drucker zu beschäftigen; an einer Einfarben-Illustrations-Rotationsmaschine im Format bis zu 70 × 100 cm genügt die Beschäftigung eines Druckers.

(7) Die Ausbildung eines Druckers zum Rotationsdrucker (auch Rotationstiefdrucker) dauert 13 Wochen. Für die Dauer der Ausbildungszeit ist der bisherige Lohn zu bezahlen.

(8) Bei vorübergehender Abwesenheit (Urlaub, Krankheit) eines Druckers kann vertretungsweise auch ein Hilfsarbeiter mit den rein technischen Arbeiten im Sinne des § 18 an der Rotations- (auch Tiefdruckrotations-) Maschine beschäftigt werden.

(9) Kann ein Drucker an der Rotationsmaschine nicht voll beschäftigt werden, so hat er auch andere Druckarbeiten zu verrichten.

Sonderbestimmungen für Stereotypeure und Galvanoplastiker.

§ 20.

(1) Folgende Neufassung: Als Gehilfenarbeit gilt

a) für Stereotypeure: Maternstreichen und Maternschlagen; Fertigmachen und Korrigieren der Platten, soweit dies nicht von Graveuren ausgeführt wird;

b) für Galvanoplastiker: Abdecken, Aufkleben der Zelluloidmatern, Graphitieren und Überziehen der geprägten Matern, Bedienen der Bäder und Dynamomaschinen; Hintergießen der Galvanos und der damit verbundenen Arbeiten, Beschneiden, Bestoßen und Facettieren der Galvanos, Richten, Zusammenpassen und die mit der Herstellung der Galvanos verbundene feinere Arbeit, soweit diese nicht von Graveuren ausgeführt wird.

(2) Hinter „können" ist das Wort „auch" einzufügen.

(4) Herabsetzung der Krätzeentschädigung auf 50 Proz.

§ 21.

(1) Im 2. Absatz hinter „Autoplate junior" die Worte „und Winkler" einfügen.

(2) Zusatz: Unter „Nacharbeit" ist nicht das Abfeilen der Späne an den Platten der Winkler- oder ähnlichen Maschinen zu verstehen.

§ 23.

Lehrlingsbestimmungen.

(1) Hinter Ziffer 1 ist als neue Ziffer einzufügen: In Betrieben, in denen Tiefdruckmaschinen stehen, können Druckerlehrlinge im letzten Lehrjahr auch an Tiefdruckmaschinen ausgebildet und beschäftigt werden.

§ 23a.

Folgende Neufassung: Soweit von Handwerks- und Gewerbekammern eine Lehrlingsordnung für das Buchdruckgewerbe mit Zustimmung der vertragsschließenden Organisationen oder ihrer satzungsgemäßen Organe erlassen ist, sind die entsprechenden Bestimmungen dieser Lehrlingsordnung maßgebend.

§ 25.

Schiedsämter.

(2) In der 2. Zeile die Worte „Die Organisationen haben das Recht" durch „Jede der vertragschließenden Organisationen hat das Recht" ersetzen.

Zusatz: Das schiedsgerichtliche Verfahren kann auch trotz eines inzwischen stattgefundenen Vergleichs fortgesetzt werden, wenn eine sofortige Einigung über den Streitfall im Interesse einer unbehinderten Fortführung des Betriebes notwendig war, ohne daß dadurch das Interesse an einer schiedsgerichtlichen Entscheidung geschwunden ist.

§ 31.

Arbeitsnachweise.

(6) (neu) In Fällen, in denen die Arbeitsnachweise nicht in der Lage sind, genügend geeignete Gehilfen zu vermitteln, können erfahrene Hilfsarbeiter mit Gehilfenarbeit zum Gehilfenlohn beschäftigt werden.

Sondervereinbarungen.

§ 32.

(1) In Zeile 4 hinter „Verpflichtungen" einfügen: „sowie derjenigen, die sich aus den rechtskräftigen Schiedssprüchen der tariflichen Schiedsinstanzen ergeben."

Gültigkeitsdauer des Tarifs.

§ 34.

(1) 1. Satz wie folgt ändern: Der Manteltarif tritt mit dem 1. April 1930 in Kraft und läuft bis zum 31. März 1935.

Geschäftsordnung für die Schiedsämter.

Bezirk XII (Seite 71 des Tarifs):

Die Worte „polnischen Korridors" durch „Weichselkorridors" ersetzen.

Anlage B

Verzeichnis der Ortszuschläge.

Liste der Druckorte des Kreises II, die bei der Revision der Ortszuschläge im Jahre 1924 als besetztes Gebiet ausgelassen worden sind, mit Angabe der Prozentsätze, auf die die Ortszuschläge herabgesetzt werden sollen.

Aachen	17½
Adenau	2½
Ahrweiler	7½
Aldekerk	2½
Alsdorf	5
Andernach	7½
Annen	15
Anrath	2½
Aplerbeck	12½
Barmen-Elberfeld	17½
Barop	12½
Baumholder	0
Benrath	15
Bendorf	2½
Bensberg	12½
Bergheim/Erft	10
Berg.-Gladbach	15
Bernkastel-Cues	7½
Beyenburg	0
Birkenfeld	7½
Birkesdorf	12½
Bitburg	7½
Blankenstein	12½
Bocholt	10
Bochum	17½
Bommern	7½
Bonn mit Beuel	15
Boppard	2½
Born	2½
Bottrop	15
Breyell	5
Brühl	12½
Buer	15
Burg a. d. Wupper	2½
Burgwaldniel	2½
Castrop	12½
Cleve	15
Cochem	2½
Cronenberg	12½
Dabringhausen	2½
Dahlhausen	15
Datteln	12½
Dann	2½
Derne	12½
Dinslaken	12½
Dorsten	12½
Dortmund	17½
Dülken	10
Düren	15
Düsseldorf	17½
Duisburg	17½
Echternacherbrück	0
Ehrang	0
Ehrenbreitstein	17½
Eickel (Wanne)	15
Eilendorf	15
Emmerich	12½
Engelskirchen	7½
Engers	2½
Erkelenz	5
Erle b. Buer	12½
Eschweiler	15
Essen	17½
Euskirchen	7½
Fischeln	12½
Fischlaken	12½
Friemersheim	15
Geilenkirchen	2½
Geldern	10
Gelsenkirchen	17½
Giesenkirchen	5
Gladbeck	15
Goch	10
Godesberg	12½
Gräfrath	12½
Grevenbroich	7½
Großenbaum	12½
Gruiten	5
Gummersbach	10
Haan	12½
Hamborn	17½
Hattingen	15
Heiligenhaus	12½
Heinsberg	2½
Hennef/Sieg	10
Hermeskeil	0
Herne	15
Herten	15
Herzogenrath	5
Hilden	12½
Hitdorf	2½
Hochemmerich	12½
Hörde	15
Hövel	12½
Hoffnungsthal	10
Homberg	15
Honnef	7½
Horren	12½
Horst (Emscher)	12½
Horstermark	12½
Hüls b. Krefeld	10
Hüls b. Recklinghausen	12½
Idar	7½
Ijselburg	2½
Jüchen	5
Jülich	12½
Kaiserwerth	12½
Karnap	12½
Katernberg	15
Kempen	10
Kettwig	15
Kevelaer	10
Kirn	0
Koblenz	17½
Köln	25
Königssteele	15
Königswinter	7½
Kohlscheid	5
Kornelimünster	2½
Kray	15
Krefeld	15
Kreuzau	12½
Kreuznach	10
Kupferdreh	12½
Langenberg	12½
Langendreer	15
Langenfeld	7½
Lennep	12½
Leverkusen	15
Linden a. d. Ruhr	15
Lintfort b. Mörs	12½
Lobberich	5
Lünen	12½
Lütgendortmund	15
Lüttringhausen	12½
Marten	12½
Mayen	7½
Mengede	12½
Mettmann	12½
Mörs	12½
Monheim	2½
Monschau	5
Mülheim (Ruhr)	17½
M.-Gladbach	15
Neuenahr	2½
Neuerburg	0
Neukirchen b. Mörs	5
Neumagen	0
Neuß	15
Neuwied	12½
Neviges	12½
Oberhausen	17½
Oberstein	7½
Odenkirchen	10
Ohligs	15
Opladen	15
Osterath	2½
Osterfeld	15
Porz-Urbach	15
Prüm	2½
Ratingen	12½
Recklinghausen	15
Rees	2½
Remscheid	15
Rhedo	0
Rheinbach	2½
Rheinberg	12½
Rheydt	15
Ronsdorf	12½
Saarburg	2½
St. Tönis	12½
Schlebusch-Manfort	12½
Schweich	2½
Siegburg	12½
Simmern	2½
Sobernheim	2½
Sodingen b. Bochum	15
Solingen	15
Steele	15
Sterkrade	15
Stolberg	15
Süchteln	2½
Traben-Trarbach	2½
Trier	15
Troisdorf	12½
Überruhr	12½
Üdem	0
Ürdingen	12½
Vallendar	12½
Velbert	15
Viersen	15
Vohwinkel	15
Vorst	2½
Wadern	0
Wald	15
Walsum	12½
Waltrop	12½
Wattenscheid	17½
Weitmar	15
Wellen	0
Werden (Ruhr)	15
Wermelskirchen	12½
Werne a. d. Lippe	7½
Werne b. Bochum	12½
Wesel	10
Westerholt	12½
Wetter (Ruhr)	12½
Wickrath	7½
Wickrathberg	7½
Wiesdorf	15
Willich	5
Wipperfürth	7½
Witten (Ruhr)	15
Wittlich	5
Wülfrath	12½
Würselen	5
Xanten	2½
Zülpich	0